



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Dominik Moritz



HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1519

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON OAR'n Felchner

E-MAIL ZI4@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 20. März 2013

AZ ZI4-13002/4#65

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG Ihr Antrag vom 24. Februar 2013

ANLAGE - 4 -

Sehr geehrter Herr Moritz,

mit E-Mail vom 24. Februar 2013 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Informationen zum Thema GovData:

Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gebe ich gem. § 7 Abs. 2 IGG teilweise statt. Sie beantragten den Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

- 1.) Den Text der Ausschreibung zum GovData Portal Deutschland.
- 2.) Dokumente, die begründen, warum das Fraunhofer FOKUS Institut mit der Konzeption und Durchführung des Projekts beauftragt wurde.
- 3.) Eine Auflistung der Kosten, die im Rahmen der Konzeptionierung, Realisierung, des Designs und des Betriebs von GovData.de bisher entstanden sind.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Tumstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 4

- 4.) Dokumente, welche darlegen, wie GovData.de in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden soll und wer die Seite betreiben wird.
- 5.) Falls der Betrieb ausgeschrieben wird, senden Sie mir bitte Dokumente zu, die die Anforderungen an einen eventuellen Bewerber darlegen.
- 6.) Die geplanten Kosten für Betrieb, Weiterentwicklung und den Aufbau einer Community.
- 7.) Dokumente, die darlegen, wie GovApps.de und GovData.de integriert werden sollen. GovApps konkurriert zur Zeit mit der Apps Kategorie von GovData.

zu 1.):

Die Vergabe des GovData-Portals erfolgte als Option zur Ausschreibung der Studie zu Open Government. Der Text der Ausschreibung ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt.

zu 2.):

Zu den Unterlagen, die begründen, warum Fraunhofer FOKUS den Zuschlag für die Durchführung und Konzeptionierung erhalten hat, wird Ihnen ein teilweiser Informationszugang gem. § 7 Abs. 2 IFG gewährt. Das entsprechende Dokument ist diesem Schreiben in der Anlage 2 beigelegt. Der Zugang zu den in dem Dokument enthaltenen Angaben zu den anderen Angeboten (Anbieter, Preise) wird nicht gewährt, die entsprechenden Angaben wurden geschwärzt.

Nach § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vor. Auf das Vergabeverfahren findet die VOL/A 2009 Anwendung. Nach § 14 Abs.3 VOL/A 2009 sind die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

Einem vollständigen Informationszugang stünde darüber hinaus in diesem Fall auch § 6 Satz 2 IFG entgegen. Danach darf ein Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die Unterlage enthält die Kalkulationsdaten der jeweiligen Bieter. Dabei handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Eine Legaldefinition für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sieht das Gesetz nicht vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum IFG wird auf § 17 UWG, § 203 StGB und auf eine Entscheidung des BGH vom 10. Mai 1995 (BGH, 1 StR 764/94) Bezug



SEITE 3 VON 4

genommen. Danach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des IFG u.a. Tatsachen, die sich auf einen bestimmten gewerblichen Betrieb beziehen. § 6 Satz 2 IFG soll exklusive Unternehmensdaten schützen, die einem bestimmten Gewerbebetrieb zuzuordnen

sind. Hierzu zählen beispielsweise Erfindungen, Fertigungs- und Fabrikationsverfahren sowie sonstiges technisches Wissen. Auch wirtschaftliche Informationen (Kalkulationen), deren Bekanntgabe sich von Nachteil für die Marktposition des Unternehmers auswirken könnte, fallen unter diesen Ausnahmegrund.

zu 3.):

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen der Behörde auch tatsächlich vorliegen (§ 2 Nr. 1 IFG). Eine Auflistung der Informationen in der von Ihnen beschriebenen Aufgliederung existiert nicht. Auch eine Verpflichtung zur Erstellung einer entsprechenden Übersicht besteht nach dem IFG nicht.

Darüber hinaus kann ein Antrag nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die erbetenen Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb von GovData.de sind auf der Plattform veröffentlicht (<https://www.govdata.de/faq>).

zu 4. bis 6.):

Dokumente im Sinne der Fragen liegen nicht vor. Bei GovData handelt sich um ein Forschungsprojekt im prototypischen Betrieb dessen Umfang in der Ausschreibungsunterlage beschrieben ist. Der Prototyp wird agil und bedarfsgerecht weiterentwickelt. Dies kann naturgemäß nicht im Voraus konzipiert und festgelegt werden, sondern ist das Ergebnis des laufenden Entwicklungsprozesses. Der Pilotbetrieb hat gerade erst begonnen. Für Festlegungen hinsichtlich weiterem Ausbau, Ausschreibung des Regelbetriebs und Kosten ist es zu früh. Entsprechend existieren auch keine Dokumente dazu. Anhaltspunkte für eine Weiterentwicklung liefert - neben den Erfahrungen durch den Betrieb des Prototyps - die Studie „Open Government Data Deutschland“, die über folgenden Link zugänglich ist:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Open-Government/Regierungs-Verwaltungshandeln/regierungsverwaltungshandeln_node.html .

Da ein Informationszugangsanspruch nur für vorhandene Informationen besteht, ist Ihr Antrag daher in diesen Punkten gem. § 2 Nr. 1 IFG abzulehnen.



SEITE 4 VON 4 zu 7.):

Informationen zur Zusammenlegung von GovApps und GovData sind in den Anlagen 3 und 4 beigefügt. Die Portale konkurrieren nicht miteinander. GovApps verfolgt eine andere Zielrichtung als die Kategorie von „Apps“ von GovData.de.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz



AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE
für das Vergabeverfahren B3.50 – B3.35 – 0398/11

**Erarbeitung einer Studie zu Open Govern-
ment und die optionale Realisierung eines
Prototypen**

Version 1.0

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern

B 3.35

Stefanie Czyliwik

Brühler Straße 3, 53119 Bonn

Telefon: +49 (0) 22899 / 610 - 2550

Telefax: +49 (0) 22899 / 10 - 610 - 2550

E-Mail: stefanie.czyliwik@bescha.bund.de

Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
08.11.2011 – 11:30 Uhr

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Ausschreibungsbedingungen	6
1.1	Gliederung der Vergabeunterlage	6
1.2	Hintergrund	6
1.2.1	Einordnung der Studie und des Prototypen in die Thematik Open Government in Deutschland	7
1.3	Gegenstand der Vergabe	7
1.3.1	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	7
1.4	Allgemeines	8
1.4.1	Form der Vergabeunterlage	8
1.4.2	Ansprechpartner	8
1.4.3	Bieterfragen und Bieterinformationen	8
1.4.4	Entschädigung für die Angebotserstellung	9
1.4.5	Bieterkonferenz	9
1.4.6	Vertraulichkeit	9
1.4.7	Mitwirkungspflichten des Bieters	9
1.4.8	Nebenangebote	9
1.4.9	Anzahl der Angebote	10
1.4.10	Eignung	10
1.4.11	Einsatz von Unterauftragnehmern	10
1.4.12	Angebotsänderungen	10
1.4.13	Keine Aufteilung in Lose	10
1.4.14	Angebotsform	10
1.4.15	Angebotsfrist	11
1.4.16	Bindefrist	12
1.4.17	Ablauf der Angebotsauswertung	12
1.4.18	Zuschlagskriterien	14
1.4.19	Zuschlag	15
1.4.20	Mitteilung über nichtberücksichtigte Angebote	15
1.4.21	Rückgabe von Unterlagen	15
1.4.22	Bekanntmachung über vergebene Aufträge	15
1.4.23	Aufhebung	16
1.4.24	Antrag auf Nachprüfung	16
2	Leistungsbeschreibung	17
2.1	Beschreibung der Leistung	17
2.1.1	Bedeutung der Formulierungen	17
2.2	Studie Open Government	18
2.2.1	Vorgehensweise zur Erarbeitung der Studie Open Government	18
2.2.2	Untersuchungsbereiche der Studie	19
2.2.3	Dokumentation	28
2.2.4	Abnahme	29

2.3	Option Prototyp Open Government Plattform	29
2.3.1	Vorgehensweise für die prototypische Realisierung	30
2.3.2	Informationspool Open Government	32
2.3.3	Open Data-Datenkatalog	33
2.3.4	Showroom (Bereitstellung von Apps – Applikationen)	35
2.3.5	Open Data Warenkorb	36
2.3.6	Marktplatz Open Government	37
2.3.7	Anforderung an das Reporting	38
2.3.8	Dokumentation	39
2.3.9	Maßnahmen zur Inbetriebnahme	40
2.3.10	Abnahme	40
2.4	Option Betrieb des Prototypen	41
2.4.1	Systemanforderungen	41
2.4.2	Anforderungen an das Systemmanagement	41
2.4.3	Anforderungen an den Betrieb des Prototypen	42
2.4.4	Dokumentation	44
3	Bewerberbedingungen (Kriterienkatalog) und Anforderungen an die Angebote	45
3.1	Allgemeine Hinweise und Anforderungen an die Angebote	45
3.1.1	Struktur und Inhalt der Angebote	46
3.1.2	Zwingende Regelungen zur Angebotserstellung	46
3.1.3	Bedeutung der Antworten, Angaben und Konzepte	46
3.1.4	Erwarteter Umfang der Antworten	47
3.1.5	Klassifizierung	48
3.2	Übersicht	49
4	Anforderungen an die Darstellung der Preisermittlung	51
4.1	Allgemeine Einführung	51
4.2	Preiskennzahl	51
4.2.1	Preispositionen	51
4.2.2	Berechnung der Preiskennzahl	53
5	Anhänge	54
5.1	Anhang 1: Vertragsentwurf Studie	54
5.2	Anhang 2: Vertragsentwurf Realisierung u. Betrieb	54
5.3	Anhang 3: Rechtsbehelfsbelehrung	54
5.4	Anhang 4: AGB BeschA	54
5.5	Anhang 5: Info e-Vergabe-Plattform	54
6	Anlagen	55
6.1	Anlage 1 - Angebotsvordruck	55
6.2	Anlage 2 - Ausschlusskriterien	55
6.3	Anlage 3 - Kriterienkatalog	55

6.4	Anlage 5 - Abweichung Teilnahmeantrag	55
-----	---	----

1 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

1.1 Gliederung der Vergabeunterlage

Die Vergabeunterlage ist wie folgt strukturiert:

- Kapitel 1 enthält die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen,
- Kapitel 2 enthält die Leistungsbeschreibung,
- Kapitel 3 enthält die Anforderungen an die Angebote und das Leistungsverzeichnis (Kriterienkatalog),
- Kapitel 4 beschreibt die Berechnung der Preiskennzahl in Verbindung mit dem Angebotsformular,
- Kapitel 5 enthält Anhänge zu den Kapiteln 1 – 3,
- Kapitel 6 enthält auszufüllende Anlagen zu den Kapiteln 1 – 3.

1.2 Hintergrund

Gemäß dem Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung“ soll mit dem Projekt „Open Government“ die

- Verwaltungstransparenz,
- Teilhabe und Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsprozessen,
- Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Gruppen

gefördert werden. Ziel ist es, die Qualität und Effizienz der Verwaltung zu erhöhen und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu stärken.

Dies soll u.a., soweit dies rechtlich möglich und zweckmäßig ist, durch einen freien Zugang zu und die aktive Bereitstellung von Informationen und Daten der öffentlichen Verwaltung ermöglicht werden. Hierdurch sollen die Transparenz des Verwaltungshandelns gestärkt, die Aufgabenerledigung der Verwaltung unterstützt und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit der Innovationsstandort Deutschland gestärkt werden.

Der Europäische „eGovernment-Aktionsplan 2011-2015“, die „Nationale E-Government-Strategie“, das Memorandum des IT-Planungsrats und die „Dresdner Vereinbarung zum 5. Nationalen IT-Gipfel 2011“ enthalten weitere Vorgaben zur Weiterentwicklung von Open Government in Deutschland. So sieht die Dresdner Vereinbarung u.a. die Entwicklung eines Online-Portals vor, welche die Plattformen von Bund, Ländern und Kommunen vernetzen und einen Beitrag zum Zugang zu Daten und Informationen der Verwaltung leisten soll.

1.2.1 Einordnung der Studie und des Prototypen in die Thematik Open Government in Deutschland

Mit der vorliegenden Ausschreibung sollen bereits vorhandene Konzepte zum Thema Open Government in Deutschland vertieft werden. **Der Schwerpunkt dieser Vertiefung ist auf Open (Government) Data gelegt.** Der Auftragnehmer muss bereits vorhandene Studien in die Analysen und Untersuchungen einbeziehen.

Die Studie zu Open Government in Deutschland soll die unmittelbare Vorbereitung für die praktische Umsetzung einer Open Government Plattform im Internet sein, die zunächst prototypisch realisiert werden soll.

Damit schließt Deutschland zu anderen Staaten auf, die bereits solcherart Angebote realisiert haben. Diese Angebote anderer Staaten, insbesondere www.data.gov.uk und www.data.gov sollen vom Auftragnehmer als Ideenpool bei der Konzeptionierung des Prototypen einbezogen werden.

Die Europäische Kommission hat gleichfalls eine Vergabe für die Realisierung eines Open Data Portals gestartet.

Das deutsche föderale System stellt ebenso wie das geltende Recht besondere Anforderungen an die Realisierung einer Plattform für Open Government und Open Data, die durch den Auftragnehmer beachtet werden müssen.

Der Auftraggeber zielt mit dieser Ausschreibung auf den **Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung**. Die mit dieser Ausschreibung angeforderte Studie muss ihren Wert unmittelbar in der Konzeptionierung eines Prototypen für das Open Government Portal beweisen. In der Vision für diese Plattform orientiert sich der Auftraggeber an der Idee einer „Digitalen Agora“ als „Markt- und Versammlungsort für Politik, Handel und sozialer Interaktion“¹

1.3 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Erstellung einer Studie zu Open Government in Deutschland und die optionale Realisierung eines Prototypen für die Open Government Plattform sowie dessen einjähriger Betrieb.

1.3.1 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Mitwirkungsleistungen werden durch die Abteilung O des Bundesministeriums des Innern, insbesondere durch das Referat O 1, erbracht.

Diese Mitwirkungsleistungen und Beistellungen sind in den einzelnen Kapiteln der Leistungsbeschreibung (Kapitel 2) verbindlich dokumentiert.

¹ ISPRAT Whitepaper: Vom Open Government zur Digitalen Agora, S. 4

1.4 Allgemeines

1.4.1 Form der Vergabeunterlage

Beachten Sie bitte, dass dieses Verfahren ausschließlich elektronisch unter Verwendung von elektronischen Signaturen über die e-Vergabeplattform des Bundes durchgeführt wird.

Die Bereitstellung der Vergabeunterlage einschließlich aller Anlagen und Anhänge sowie ggf. weiterer für die Angebotsabgabe zu berücksichtigende Bieterinformationen im Laufe der Angebotsphase erfolgt daher ausschließlich in der elektronischen Form über die e-Vergabeplattform des Bundes.

Auch die Bereitstellung der elektronischen Form der Vergabeunterlage ändert nichts an der Unzulässigkeit etwa Veränderungen an der Vergabeunterlage vorzunehmen (§ 16 Abs. 4S.1 EG VOL/A).

Die VOL/A 2009 findet auf dieses Vergabeverfahren Anwendung.

1.4.2 Ansprechpartner

Für alle Fragen, die mit dem Vergabeverfahren im Zusammenhang stehen, gilt die Vergabestelle als alleiniger Ansprechpartner:

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern

B 3.35

Stefanie Czylik

Brühler Straße 3, 53119 Bonn

Telefon: +49 (0) 22899 / 610 - 2550

Telefax: +49 (0) 22899 / 10 - 610 – 2550

E-Mail: stefanie.czylik@bescha.bund.de

1.4.3 Bieterfragen und Bieterinformationen

Fragen zum Inhalt der Vergabeunterlage sowie zum Verfahren sind nur in schriftlicher Form über die Nachrichtenfunktion der e-Vergabe-Plattform zugelassen.

Soweit bei der Angebotserstellung in Einzelfällen Aufklärungsbedarf zu den Vergabeunterlagen besteht, stellen Sie bitte die entsprechenden Fragen über die elektronische Vergabeplattform mit folgenden Angaben (Tabellenform).

lfd. Nr.	Dokument	Seite	Kap.	Text / Frage	Antwort
----------	----------	-------	------	--------------	---------

Die Antwort erfolgt ebenfalls über die elektronische Vergabeplattform durch die Vergabestelle als Bieterinformationen. Ihre Fragen mit den Antworten der Vergabestelle gehen generell an die anderen Bieter, soweit Sie dem nicht begründet widerspre-

chen. Eventuelle Erläuterungen oder Hintergrundinformationen, die durch die Bewerber gemeinsam mit den Fragen übersendet wurden, werden grundsätzlich nicht an alle Bewerber versendet.

1.4.4 Entschädigung für die Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen sind kostenfrei unter Verwendung von elektronischen Signaturen über die e-Vergabeplattform des Bundes einzureichen.

1.4.5 Bieterkonferenz

Es findet keine Bieterkonferenz statt.

1.4.6 Vertraulichkeit

Diese Vergabeunterlage darf nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt.

Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der ausschreibenden Stelle zulässig.

Wird kein Angebot abgegeben, so ist die Vergabeunterlage einschließlich aller Anlagen und Anhänge sowie ggf. weiterer für die Angebotsabgabe zu berücksichtigenden Bieterinformationen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Sie haben – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die Ihnen bekannt gewordenen, das Projekt betreffenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

Im Falle der Beteiligung von Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

1.4.7 Mitwirkungspflichten des Bieters

Enthalten die Unterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten, so müssen Sie das BeschA unverzüglich und vor Abgabe des Angebots schriftlich darauf hinweisen.

1.4.8 Nebenangebote

Nebenangebote sowie Varianten / Alternativangebote sind nicht zulässig.

1.4.9 Anzahl der Angebote

Die Zahl der Angebote ist je Bieter auf insgesamt eins begrenzt.

Werden mehr als insgesamt ein Angebot je Bieter abgegeben, wird keines der Angebote davon in die Prüfung und Wertung einbezogen und der Bieter aus dem Verfahren ausgeschlossen.

1.4.10 Eignung

Die Bieter haben dem Auftraggeber alle (nach Ablauf des Teilnahmewettbewerbs) eingetretenen Umstände mitzuteilen, die Einfluss auf ihre Eignung haben könnten. Die Mitteilung soll nach dem Muster der Anlage 4 erfolgen. Eine solche Veränderung kann zum Ausschluss führen, wenn dadurch der Wettbewerb beeinträchtigt oder das Ergebnis der im Teilnahmewettbewerb durchgeführten Eignungsprüfung in Frage gestellt wird.

1.4.11 Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Bieter hat die von ihm vorgesehenen Unterauftragnehmer im Angebot zu benennen.

1.4.12 Angebotsänderungen

Berichtigungen und Änderungen zu eingereichten Angeboten sowie deren Rücknahme können nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgenommen werden. Sie sind schriftlich unter Verwendung von elektronischen Signaturen über die e-Vergabeplattform des Bundes der Angebotssammelstelle zu übermitteln.

1.4.13 Keine Aufteilung in Lose

Es können nur Angebote über die Gesamtheit der Leistung abgegeben werden.

1.4.14 Angebotsform

1.4.14.1 e-Vergabe-Plattform

Beachten Sie bitte, dass dieses Verfahren ausschließlich elektronisch unter Verwendung von elektronischen Signaturen über die e-Vergabeplattform des Bundes durchgeführt wird. Das Angebot ist in deutscher Sprache zu übersenden.

Das elektronische Angebot muss über die e-Vergabeplattform des Auftraggebers eingereicht werden.

Angebote in schriftlicher Form per Post oder in sonstiger Form (auch wenn sie untermzeichnet sind) sind nicht zugelassen.

Es ist stets die von der e-Vergabeplattform des Bundes unterstützte fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine der von der Plattform unterstützen qualifizierten elektronischen Signaturen zu verwenden.

Alle zu signierenden Dokumente, insbesondere auch der Angebotsvordruck und die Anlagen sind daher nur mit einer der unter

<http://www.evergabe-online.info/signaturen>

aufgeführten elektronischen Signaturen zu versehen.

Das Fehlen einer unterstützten Signatur sowie die Verwendung anderer elektronischer Signaturen führt zum Ausschluss Ihres Angebotes.

Unter <http://www.s-trust.de/evergabe/> können Sie die unterstützte fortgeschrittene Signatur bestellen.

Informationen zur E-Vergabe-Plattform des Bundes sind im Anhang 6 zu finden.

1.4.14.2 Aufbau und Inhalt

Es sind folgende Regeln zu beachten:

- Es ist das pdf-Format unter Einsatz der Strukturierungsfunktion für Dokumente zu nutzen (Lesbarkeit für Adobe Acrobat Reader ab Version 7.0 und mit freigegebener Druck- und Kopiermöglichkeit, d.h. nicht eingescannt, sondern aus dem Texteditor generiert - Produktblätter, Prospekte, etc. können gescannt sein).
- Dem Angebot sind alle geforderten Anlagen (siehe Kapitel 6) ausgefüllt beizufügen.
- Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

1.4.15 Angebotsfrist

Das Angebot muss fristgerecht bis zum

08.11.2011, 11:30 Uhr

an die e-Vergabeplattform versendet sein.

Hinweis: Die Abgabe unzutreffender Erklärungen kann strafrechtliche, zivilrechtliche Schadenersatzforderungen und Folgen bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge haben.

1.4.16 Bindefrist

Es ist geplant, innerhalb von 2 Monaten den internen Zuschlag zu erteilen. Der Bieter ist bis zum 31.01.2012 an sein Angebot gebunden.

1.4.17 Ablauf der Angebotsauswertung

Nach Öffnung der Angebote werden diese entsprechend der folgenden Kapitel von der Vergabestelle geprüft.

1.4.17.1 Nichtberücksichtigung von Angeboten

Im Rahmen der Wertung werden ausgeschlossen:

- Angebote, die nicht die geforderten Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich nur um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 2 S. 2 EG-VOL/A),
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgefragten Erklärungen und Nachweise erhalten (§ 19 Abs. 3 Buchst. a) EG-VOL/A),
- Angebote, die nicht unterschrieben bzw. nicht elektronisch signiert sind (§ 19 Abs. 3 Buchst. b) EG-VOL/A)
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§19 Abs. 2 Buchst. c) EG-VOL/A),
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 19 Abs. 3 Buchst. d) EG-VOL/A),
- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 19 Abs. 3 Buchst. e) EG-VOL/A),
- Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben (§ 19 Abs. 3 Buchst. f) EG-VOL/A), und
- nicht zugelassene Nebenangebote sowie Nebenangebote, die die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllen (§ 19 Abs. 3 Buchst. g) EG-VOL/A).

Im Rahmen der Wertung können ausgeschlossen werden:

- Angebote, die nicht die geforderten Erklärungen oder Nachweise enthalten.
- Angebote von Bietern, die von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden können (§ 19 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 6 EG-VOL/A).

Ferner können Angebote ausgeschlossen werden und im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften unberücksichtigt bleiben,

- die nicht in deutscher Sprache verfasst sind und
- die nicht in Euro (€) abgegeben werden.

1.4.17.2 Ausschlusskriterien

Der Bedeutung der Ausschlusskriterien entsprechend ist dieser Vergabeunterlage eine Anlage 6.2 (dort Ausschlusskriterien) beigefügt, die alle Ausschlusskriterien auflistet.

Der Bieter hat mit seiner Unterschrift zu erklären, dass er alle einzelnen Ausschlusskriterien erfüllt. Die Nichterfüllung dieser Ausschlusskriterien führt gem. § 19 Abs. 3 Buchst. g) EG-VOL/A zum Ausschluss des Angebotes. *

Wird eines der Ausschlusskriterien nicht vollständig erfüllt, so wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Dieser Mangel kann auch nicht durch Übererfüllung anderer Kriterien oder anderweitig, z.B. Menge, Umfang oder Qualität oder besonders niedriger Preis, kompensiert werden.

Sind die Anlagen dem Angebot nicht beigefügt, unvollständig oder nicht aussagekräftig, wird das betroffene Angebot ausgeschlossen.

1.4.17.3 Geforderte Optionen (Optionale Leistungen)

Die Preise für geforderte Optionen oder optionale Leistungen müssen im Angebotsvordruck (siehe Kapitel 4) angegeben werden.

Die Preise für diese Optionen gehen in die Ermittlung der Preiskennzahl ein und werden somit in die Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes einbezogen.

Dem Auftraggeber wird ein einseitiges Wahlrecht für die Inanspruchnahme der angebotenen Optionen eingeräumt und er entscheidet nach Bedarf, ob ggf. angebotene Optionen beauftragt werden sollen.

1.4.17.4 Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß § 19 EG-VOL/A.

Basis für Prüfung und Wertung ist in einem ersten Schritt bei allen Angeboten das schriftliche Angebot.

Der erste Prüfungs- und Wertungsdurchgang erfolgt aufgrund der *Aktenlage*; dabei wird bei Zweifeln über im Angebot enthaltene Aussagen zunächst - vorbehaltlich der Feststellungen in Schritt 2 und 3 - von der Richtigkeit der Angabe ausgegangen; bei Interpretationsmöglichkeiten wird zunächst von der für den Bieter günstigsten Auslegung ausgegangen.

Für einen Zuschlag kommen nur noch solche Angebote in Frage, die nicht formal ausgeschlossen werden und beim Leistungsgegenstand sowohl zu den Kriterienhauptgruppen als auch zur Gesamtpunktzahl die erforderlichen Mindestpunktzahlen erreichen.

In einem zweiten Schritt werden mit dem Bieter, der nach den Feststellungen des bisherigen Verfahrens das wirtschaftlichste Angebot abgeben hat, zur Behebung von Zweifeln an diesem Angebot auf Basis § 18 EG-VOL/A vorgegebenen engen Rahmen Aufklärungsgespräche (ggf. schriftlich) geführt.

Erweist sich das Angebot nach Durchführung der Aufklärungsgespräche weiterhin als das wirtschaftlichste, so erfolgt in einem dritten Schritt die Verifikation von besonderen Leistungsmerkmalen im Rahmen einer Angebotspräsentation.

Mindestens eine Woche vor der Präsentation wird eine schriftliche Einladung an die entsprechenden Bieter versandt. Es werden nur Bieter eingeladen, die in die engere Wahl für einen Zuschlag kommen. Ort der Präsentation wird das Bundesministerium des Innern in Berlin sein.

Vorgaben zu Angebotspräsentation, insbesondere mögliche Aufgabenstellungen und eine Agenda, gehen den ausgewählten Bietern mit der Einladung rechtzeitig zu.

Die Teilnahme an der Angebotspräsentation ist für die ausgewählten Bieter im Falle einer Einladung verpflichtend und führt bei Nichtteilnahme zum Ausschluss.

Erweist sich das Angebot nach der Angebotspräsentation nicht mehr als das wirtschaftlichste Angebot, so werden die Schritte zwei und drei mit dem dann wirtschaftlichsten Angebot wiederholt.

Sofern keine Gründe gegen die Beauftragung des erfolgreichen Bieters sprechen, wird diesem der Zuschlag erteilt. Mit der Zuschlagserteilung kommt der Vertrag zustande.

1.4.18 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Wirtschaftlichstes Angebot ist das Angebot, bei dem die Preiskennzahl und Leistungskennzahl im günstigsten Verhältnis zueinander stehen.

Preiskennzahl und Leistungskennzahl werden im gleichen Maße berücksichtigt.

1.4.18.1 Ermittlung der Leistungskennzahl

Die Leistungskennzahl der Angebote wird anhand der im Kriterienkatalog dargestellten Bewertungsmatrix (siehe Kapitel 3) ermittelt. In der Bewertungsmatrix werden die Leistungsinhalte des Auftrags entsprechend der Struktur des Kapitels 3 in Bewertungskriterien untergliedert und gewichtet.

Auf Grundlage der Antworten, Angaben und Konzepte der Bieter werden entsprechend dem Grad der Zielerreichung jeweils zwischen 0 (Minimum) und 10 (Maximum) Punkte für das zugehörige Einzelkriterium vergeben. Bei der Punktevergabe werden ausschließlich die Schlüssigkeit, Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit der von den Bietern in ihren Antworten gemachten Angaben bzw. vorgelegten Konzepte bewertet.

Für den Zuschlag kommen nur Angebote in Betracht, bei denen alle Ausschlusskriterien erfüllt sind und die bei der Leistungsbewertung in **jeder Kriterienhauptgruppe den geforderten Mindesterfüllungsgrad von 60%** einhalten. Der Mindesterfüllungsgrad entspricht der Mindestpunktzahl im Verhältnis zur maximal erreichbaren Punktzahl. Bei der Erstellung der zuschlagsfähigen Angebote sind die Mindesterfüllungsgrade als zwingend einzuhaltende Mindestbedingungen zu beachten. Im Falle der Unterschreitung eines Mindesterfüllungsgrades kann das betreffende Angebot nicht berücksichtigt werden.

1.4.18.2 Ermittlung der Preiskennzahl

Die Preiskennzahl wird anhand der Summe aus den Eintragungen im Preisblatt (Anlage 1) ermittelt.

Der Umfang der optionalen Leistungen wird dabei so abgebildet, wie es nach Auffassung der Auftraggeberin der späteren Vertragsnutzung entsprechen könnte, um die Vergleichbarkeit der einzelnen Angebote sicherzustellen.

1.4.19 Zuschlag

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Die Entscheidung über den Zuschlag wird bis zum Ende der Bindefrist erfolgen.

1.4.20 Mitteilung über nichtberücksichtigte Angebote

Die Vergabestelle teilt den nicht berücksichtigten Bietern gemäß § 101a GWB nach der intern getroffenen Entscheidung über den Zuschlag die Gründe für die Ablehnung (Nichtberücksichtigung) ihrer Angebote und den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 101a GWB vor Vertragsabschluss mit dem erfolgreichen Bieter.

1.4.21 Rückgabe von Unterlagen

Beachten Sie bitte, dass dieses Verfahren ausschließlich elektronisch unter Verwendung von elektronischen Signaturen über die e-Vergabeplattform des Bundes durchgeführt wird.

Eine Rückgabe von Unterlagen entfällt daher.

Angebote in schriftlicher Form per Post oder in sonstiger Form (auch wenn sie unterzeichnet sind) sind nicht zugelassen. Eine Rückgabe dieser Unterlagen erfolgt nicht.

1.4.22 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter grundsätzlich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot gemäß § 23 Abs. 1 EG-VOL/A sein Name und die festgestellte Preiskennzahl nach den in den Anhängen zur VOL/A vorgegebenen Mustern bekannt gegeben werden.

Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.4.23 Aufhebung

Eine vollständige oder teilweise Aufhebung des Vergabeverfahrens wird den Bietern schriftlich mitgeteilt.

1.4.24 Antrag auf Nachprüfung

Ein Antrag auf Nachprüfung ist schriftlich zu richten an

Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Deutschland (DE)
+49 228/9499-0
+49 228/9499-400
info@bundeskartellamt.bund.de
www.bundeskartellamt.de

Hinweis zum Nachprüfungsverfahren:

Das BeschA ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten.

Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, bitten wir Sie daher auf der entsprechenden Anlage genau mitzuteilen, welche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.²

Im Anhang 3 Rechtsbehelfsbelehrung sind weitere Informationen zu finden.

² Die Vergabe wird durch externe Dienstleister unterstützt. Sollten Teile Ihres Angebotes dem externen Dienstleister nicht zur Kenntnis gelangen dürfen, sind diese entsprechend zu kennzeichnen.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Beschreibung der Leistung

Technische Anforderungen an den Leistungsgegenstand sind in diesem Dokument gemäß den Vorschriften des § 8 EG VOL/A beschrieben. Die Nennung von technischen Spezifikationen erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient jeweils einer möglichst verständlichen und prägnanten Beschreibung der geforderten Leistung.

Soweit besondere technische Anforderungen zu der Gesamtleistung oder Teilen der Leistung aufgrund gesetzlicher oder technischer Normen/Regelungen bestehen, sind diese durch den Bieter eigenständig zu beachten und im Angebot entsprechend zu benennen und zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Stand der Technik.

2.1.1 Bedeutung der Formulierungen

2.1.1.1 Begriffe „Muss“, „Soll“ und „Sollte“

In dieser Leistungsbeschreibung werden Formulierungen verwendet, denen eine besondere Bedeutung zugeordnet ist. Dies wird im Rahmen der Bewertung Ihres Angebotes speziell bei Ihren Antworten zu den in dieser Vergabeunterlage enthaltenen Fragen Bedeutung erlangen.

Es gelten hier die folgenden Festlegungen:

Die Begriffe „Muss“, „Bitte bieten Sie zwingend an“, „Bitte stellen Sie sicher“ und „Bitte realisieren Sie zwingend“ bedeuten eine nicht zu unterschreitende Grenze und führen bei Erfüllung bzw. auch bei Übererfüllung zur vollen Punktzahl 10 und bei Unterschreitung zu 0 Punkten in der Bewertung sowie ggf. zum Abschluss des Angebotes.

Die Begriffe „Soll“, „Bitte bieten Sie an“ und „Bitte realisieren Sie“ bedeuten, dass die so geforderte Leistung die maximale Bewertung mit 10 Punkten erfährt, wenn sie vollständig angeboten wird. Eine Übererfüllung führt nicht zu einer höheren Punktzahl, bei Abweichungen nach unten erfolgt die Bewertung auf einer Bewertungsskala bis hin zu 0 Punkten. Soweit zusätzlich eine nicht zu unterschreitende Grenze definiert ist, ist dies entsprechend beschrieben (z.B. „... mindestens“). Ein Unterschreiten dieser Grenze führt zu 0 Punkten in der Bewertung.

Die Begriffe „Sollte“, „Bitte bieten Sie optional an“ und „Bitte realisieren Sie optional“ stellen die schwächste Form der Forderung dar und können in der Leistungsbeschreibung bei der Forderung von optional wünschenswerten Leistungsmerkmalen genutzt werden. Sie fließen mit 0 bis 10 Punkten in die Bewertung ein.

2.1.1.2 Begriffe „Bewerber“, „Bieter“, „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“

In dieser Vergabeunterlage und in allen weiteren von dem Auftraggeber herausgegebenen Vergabedokumenten werden folgende personenbezogenen Begriffe verwendet:

- Als „Bewerber“ werden diejenigen Unternehmen bezeichnet, die einen Teilnahmeantrag eingereicht haben.
- Als „Bieter“ werden diejenigen Unternehmen bezeichnet, die ein Angebot abgegeben haben.
- Als „Auftragnehmer“ (AN) wird dasjenige Unternehmen bezeichnet, welches den Zuschlag erhalten hat.
- Als Auftraggeber (AG) wird das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern bezeichnet.

2.2 Studie Open Government

Das Ziel der Studie Open Government ist es, Grundlagen für die Konzeptionierung, die Realisierung und den Betrieb eines ebenenübergreifenden Prototypen Open Government Portal zu schaffen. Zu diesen Grundlagen gehören ein Datenkatalog, die Definition von technischen Standards, Lizenz-, Kosten- und Abrechnungsmodelle, ein Betreibermodell für den Prototypen und ein IT-Governance Modell, einschließlich eines Finanzierungsmodells für den Regelbetrieb des Open Government Portals nach Ablösung des Prototypen (der Regelbetrieb ist nicht Gegenstand dieser Vergabe).

2.2.1 Vorgehensweise zur Erarbeitung der Studie Open Government

Nach Zuschlagserteilung sollen das konkrete Vorgehen der Erarbeitung der Studie gemeinsam zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen von Workshops festgelegt werden.

Die Erarbeitung der Studie muss auf Grundlage eines **Projektplanes** erfolgen, der Bestandteil des Angebotes ist und vom Auftragnehmer fortgeschrieben wird. Im Projektplan muss der Auftragnehmer die Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Untersuchungsbereichen deutlich machen.

Der Projektplan soll mindestens die folgenden Aufgaben und Meilensteine (Meilensteine sind mit „MS“ gekennzeichnet) umfassen:

- Projektinitialisierung,
- **MS:** Kick Off,
- Detaillierung des Projektplans,
- **MS:** Freigabe des Projektplans durch Bedarfsträger,
- Vorbereitung und Durchführung von Workshops zur Studie,
- Erstellung der Studie,
- Zwischenpräsentation 1 der Studie (Themen Bestandsanalyse, Datenkatalog und technische Standards),

- Zwischenpräsentation 2 der Studie (Themen: Lizenz-, Kosten- und Abrechnungsmodelle),
- Zwischenpräsentation 3 der Studie (Themen: Betreibermodell und Nachhaltigkeit),
- MS: Freigabe der Zwischenpräsentationen,
- Erstellung der Endfassung der Studie,
- Endpräsentation der Studie (unter Einbeziehung der Abteilungsleitung der Abteilung O im BMI),
- MS: Abnahme des Studie.

Der Auftragnehmer soll folgende weitere Projektaufgaben im Rahmen der Erstellung der Studie wahrnehmen:

- Teilnahme am Kick-Off-Meeting,
- Teilnahme an regelmäßigen Projektsitzungen von Projektstart bis zur Endabnahme,
- Protokollierung und Dokumentation der Meetings und Projektsitzungen sowie aller weiteren Festlegungen durch den Auftragnehmer.

Die Workshops muss der Auftragnehmer mit einer Agenda, einem Workshopdrehbuch sowie einer einführenden Präsentation vorbereiten.

2.2.2 Untersuchungsbereiche der Studie

In der Studie müssen die folgenden Bereiche durch den Auftragnehmer einer strukturierten und systematischen Analyse und Untersuchung unterzogen werden:

- Bestandsanalyse von Daten des öffentlichen Sektors
- Technische Standards für Open Data in Deutschland
- Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Government und Open Data
- erforderliche Nutzungsrechte und Lizenzen für die Bereitstellung von Open Data
- Nutzungskosten (Nutzungsgeldleistungen) und Kosten- (Geldleistungs-) und Abrechnungsmodelle

Hinweis: Zu den Begriffen Kosten, Gebühren, Entgelte, Geldleistungen: Kosten sind Gebühren und Auslagen nach VwKostG derzeit; jedoch nach der Reform des VwKostG wird der Kostenbegriff nicht mehr verwendet. Gebühren betreffen den öffentlich-rechtlichen Bereich, Entgelte hingegen den privatrechtlichen Bereich. Da einige Länder Gebühren für Open Data erheben, andere Entgelte, ist der Begriff „Geldleistung“ der gültig anzuwendende Begriff.

Nachfolgend wird deshalb anstelle des Begriffs „Kosten“ und „Kostenmodelle“ deshalb der Begriff „Geldleistung“ und „Geldleistungsmodelle“ verwendet.

- Betreibermodell für das Open Government Portal
- Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer soll diese Untersuchungsbereiche in inhaltlich sinnvollen Arbeitspaketen zusammenfassen. Diese Arbeitspakete müssen nicht sequentiell durchlaufen werden.

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsbereiche müssen durch den Auftragnehmer in der Studie zusammengeführt und konsolidiert werden. Abhängigkeiten und Korrelationen zwischen den Ergebnissen der einzelnen Untersuchungsbereiche müssen herausgearbeitet werden. Wird mehr als ein Modell im Ergebnis der Untersuchungen priorisiert, muss der Auftragnehmer die Abhängigkeiten und Korrelationen zwischen allen priorisierten Modellen herausarbeiten.

2.2.2.1 Untersuchungsbereich Bestandsanalyse von Daten des öffentlichen Sektors

Eine Bestandsanalyse über alle vorhandenen Daten des öffentlichen Sektors in Deutschland ist nicht möglich.

Der Auftragnehmer soll potentielle Zielgruppen für die Verbreitung und Weiterverwendung von Open (Government) Data herausarbeiten.

Der Auftragnehmer soll Sektoren identifizieren, in denen Daten vorhanden sind, die sich für eine Verbreitung und Weiterverwendung bei den verschiedenen identifizierten Zielgruppen eignen. Beispielsweise kann als ein Sektor der Bereich der Geodäsie und Kartographie identifiziert werden.

Der Auftragnehmer soll nicht mehr als 5 Sektoren definieren.

In diesen Sektoren soll der Auftragnehmer vorhandene Daten identifizieren und anhand von Kriterien klassifizieren und beschreiben.

Dafür soll der Auftragnehmer einen Kriterienkatalog erarbeiten, der beispielsweise die folgenden Kriterien umfasst:

- Format der Daten,
- bestehende Lizenzbedingungen,
- Datenquelle/Datenquellen,
- Eigentümer der Daten,
- Qualität der Daten,
- Pflege der Daten / Aktualisierungszyklen,
- Datenvolumina,
- vorhandene Schnittstellen.

Die Kriterien des Kriterienkatalogs sollen mit dem Auftraggeber abgestimmt werden, bevor mit der Analyse der Datenbestände begonnen wird.

In der Analyse dieser Datenbestände soll der Auftragnehmer untersuchen, ob und wie die Daten durch die Datenlieferanten bereits mit Hilfe von Applikationen, Visualisierungen und Grafiken in einem Open Government Portal bereitgestellt werden (Zur Vereinfachung werden im Folgenden Applikationen, Visualisierungen und Grafiken als Apps bezeichnet). Diese Apps sollen in der Bestandserhebung anhand von Metadaten erfasst und katalogisiert werden.

Datenlieferanten können die Eigentümer der Daten sein, müssen es aber nicht. Die Kontaktstellen für das Open Government Portal sind jedoch in jedem Fall die Datenlieferanten.

Anhand des Kriterienkatalogs soll die Eignung und die Güte der Daten für einen Prototypen des Open Government Portals festgestellt werden. Sollte eine Datensammlung, die eine hohe Eignung besitzt, bereits in Form einer App zur Verfügung gestellt werden, dann muss der Auftragnehmer in einem zweiten Schritt die Qualität und Eignung der Applikation untersuchen. Es ist nicht zwingend, dass Datensammlungen, für die bereits eine App existiert, auch mit dieser im Prototypen des Open Government Portals bereitgestellt werden. Das hängt von der Qualität der Applikation ab.

Die in den Subsektoren identifizierten Daten sollen anhand der Kriterien beschrieben und auf ihre Verwendbarkeit im Prototypen des Open Government Portals bewertet werden. Geeignete Datenbestände sollen in einen strukturierten Datenkatalog aufgenommen werden.

Im Datenkatalog müssen die Datenbestände/-sammlungen anhand von Metadaten beschrieben werden. Diese Metadaten können aus den Kriterien für die Bewertung der Eignung der Daten für den Prototypen abgeleitet werden. Dabei ist zu prüfen, ob und wie die Daten so miteinander verknüpft werden können, dass ein automatisches Schließen (reasoning) durch semantische Suchalgorithmen (inference engines) möglich ist. Es soll auch nach Synonymen gesucht werden.

Für jeden Datenbestand, jede Datensammlung soll ein Datenblatt durch den Auftragnehmer erstellt werden. Sollte für eine Datensammlung oder einen Datenbestand ein verwendbares App vorhanden sein, dann muss dies auch im Datenblatt aufgenommen und beschrieben werden.

Eine Übersicht über alle Apps (einschließlich der Zuordnung zur Datensammlung oder dem Datenbestand) soll als eine Anlage zum Datenkatalog erstellt werden.

Der Datenkatalog soll durch den Auftragnehmer in einem Format angelegt werden, das es dem Auftraggeber erlaubt, den Katalog kontinuierlich ohne Unterstützung durch den AN fortzuschreiben und zu pflegen.

2.2.2.2 Untersuchungsbereich Technische Standards

Daten des öffentlichen Sektors liegen in unterschiedlichen Formaten, Formen und Repräsentationen vor.

Der Auftragnehmer soll diese Formate, Formen und Repräsentationen im Rahmen der Bestandsanalyse (siehe vorheriges Kapitel) erfassen. Der Auftragnehmer muss entsprechende Kriterien zur Erfassung und Bewertung der technischen Merkmale im Kriterienkatalog für die Bestandsanalyse vorsehen.

Aus den erfassten technischen Daten soll der Auftragnehmer Gemeinsamkeiten und Anforderungen an die Qualität der Daten ableiten. Diese Gemeinsamkeiten und Anforderungen sollen zu einem Set an erforderlichen technischen Standards weiterentwickelt werden.

Der Auftragnehmer soll dieses Set an technischen Standards mit SAGA (Standards und Architekturen für E- Government) abgleichen. Standards, die bereits in SAGA vorhanden sind, erben die in SAGA festgelegte Klassifikation („Unter Beobachtung“, „Empfohlen“, Obligatorisch“). Für Standards, die noch nicht in SAGA vorhanden sind, muss eine Klassifizierung ergänzt werden. Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Klassifikation aus SAGA wiederverwendet wird und der Auftragnehmer

sich prinzipiell am Modell SAGA bei der Ausarbeitung der technischen Standards für Open Government / Open Data orientiert. Open Data von öffentlichen Stellen der Länder und Kommunen, die sich nicht an SAGA orientieren, sollen nicht automatisch ausgeschlossen werden.

Neben dieser Ableitung von technischen Standards aus der Bestandsanalyse soll der Auftragnehmer Open Government / Open Data Vorhaben anderer Länder und Initiativen der Europäischen Kommission (hier v.a. INSPIRE) hinsichtlich der in diesen Vorhaben definierten Standards analysieren. Darüber hinaus soll der Auftragnehmer bestehende Aktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen hinsichtlich bereits definierter technischer Standards untersuchen.

Der Auftragnehmer soll eine Auswahl an Vorhaben und Aktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen und anderen Ländern treffen, die er untersuchen möchte und diese Auswahl mit dem Auftraggeber festlegen. Es sollen nicht mehr als 10 Vorhaben und Aktivitäten sein.

Die Ergebnisse aus diesen Analysen soll der Auftragnehmer mit den identifizierten technischen Standards aus der Bestandsanalyse integrieren. Die technischen Standards aus der Bestandsanalyse können ergänzt werden. Für zusätzliche technische Standards soll gleichfalls eine Klassifikation vorgenommen werden (siehe oben).

Bestandteil der Untersuchungen im Bereich der technischen Standards sollen auch die umzusetzenden Sicherheitsstandards für das Open Government Portal sein. Die zu untersuchenden Sicherheitsstandards sollen dabei die Zugriffe von Nutzern und Datenlieferanten auf das Portal, die Verwaltung von Daten und die Schnittstellen zur dezentralen Datenlieferung umfassen. Der Auftragnehmer soll diese Sicherheitsstandards unter Beachtung der BSI Anforderungen an die Informationssicherheit definieren. Die Durchführung einer Grundschutzanalyse wird jedoch als nicht erforderlich erachtet.

2.2.2.3 Untersuchungsbereich Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Government und Open Data

Mit dem Untersuchungsbereich Rechtliche Rahmenbedingungen soll der Auftragnehmer grundlegende rechtliche Fragen für die Veröffentlichung von Open Government Data sowie die Erarbeitung von Lizenz-, (Kosten-) Geldleistungs- und Abrechnungsmodellen (also der nachfolgenden Untersuchungsbereiche) klären. Es wird bei dieser Ausschreibung keine Rechtsberatung gefordert. Es handelt sich nicht um die Prüfung eines Einzelfalls, sondern lediglich um eine allgemeine Aufklärung.

Der Auftragnehmer soll zunächst eine Stoffsammlung relevanter rechtlicher Fragen für Open Data erstellen.

Für diese Stoffsammlung soll der Auftragnehmer in einem ersten Schritt eine Liste mit relevanten Rechtsbereichen erstellen und mit dem Auftraggeber abstimmen.

In einem zweiten Schritt soll der Auftragnehmer die rechtlich relevanten Sachverhalte, zugeordnet zu den abgestimmten Rechtsbereichen, aufnehmen und dabei die besonderen Anforderungen an den rechtlichen Rahmen von Open Government und Open Data (unter Beachtung sektoraler Spezifika für unterschiedliche Datenbereiche) beachten und beschreiben.

In dieser Stoffsammlung sollen unter anderem relevante Fragestellungen zu datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen und zu Informationsfreiheit und Informationsweiterverwendung enthalten sein.

Bei der Erarbeitung dieser Stoffsammlung sollen bereits vorhandene rechtliche Stellungnahmen und Begutachtungen aus anderen Studien zum Thema Open Government und Open Data einbezogen werden.

Diese Stoffsammlung soll als eine Grundlage den nachfolgenden Untersuchungsbereichen zur Verfügung gestellt werden.

Die Stoffsammlung soll dem Auftraggeber zur Qualitätssicherung / Review vorgelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, juristischen Sachverstand des BMI in diese Qualitätssicherung einzubeziehen.

Sobald die Ergebnisse aus den Untersuchungsbereichen in den Kapiteln 2.2.2.4 und 2.2.2.5 vorliegen, muss der Auftragnehmer diese Ergebnisse einer Qualitätssicherung unterziehen. Die Qualitätssicherung soll den Abgleich der in der Stoffsammlung aufgeführten rechtlichen Rahmenbedingungen mit den priorisierten (Kosten-) Geldleistungs-, Lizenz- und Abrechnungsmodellen beinhalten.

In Bezug auf 2.2.2.6 Untersuchungsbereich Betreibermodell des Portals soll der Auftragnehmer gleichfalls eine Qualitätssicherung durchführen. Im Rahmen dieser Qualitätssicherung sollen die Rechtsbereiche des Verwaltungs-, Haushalts- und Staatsrechts einbezogen werden.

Beispiel: Sollte ein Betreibermodell priorisiert werden, das sich durch Geldleistungen in Form von Einnahmen aus der Bereitstellung von Open Data finanziert, muss geprüft werden, wie diese Einnahmen im Haushalt abgewickelt werden und ob diese Einnahmen in ein Betreibermodell einfließen können.

Diese Qualitätssicherungsaufgaben müssen zwingend gemeinsam mit den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die die anderen Untersuchungsbereiche bearbeiten, durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer soll die in der Stoffsammlung dokumentierten rechtlichen Rahmenbedingungen und die Ergebnisse aus den anderen Untersuchungsbereichen miteinander vergleichen und eine Zusammenstellung des rechtlichen Regelungsbedarfs für Open Government / Open Data in Deutschland erstellen. Der rechtliche Regelungsbedarf soll priorisiert werden. Für die Priorisierung des rechtlichen Regelungsbedarfs sollen entsprechende Kriterien benannt werden, wie z.B. Hürden in der Umsetzung o.ä..

Die Untersuchungen und Analysen in diesem Untersuchungsbereich sind keine Rechtsberatung!

2.2.2.4 Untersuchungsbereich Nutzungsrechte (Lizenzen)

Für eine Weiterverarbeitung und Weiterverbreitung der vom öffentlichen Sektor bereitgestellten Daten bedarf es einfacher und eindeutiger Nutzungsrechte (Lizenzen). Bisher existieren in Deutschland keine einheitlichen Lizenzen zur Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors.

Der Auftragnehmer soll in diesem Untersuchungsbereich folgendes Vorgehen umsetzen:

- Analyse vorhandener Lizenzmodelle

- Bewertung auf Eignung für das Vorhaben und
- Ableitung von Handlungsempfehlungen (ggf. Entwicklung eigener Lizenz(en)).

Im Rahmen dieses Untersuchungsbereichs soll der Auftragnehmer zunächst vorhandene Nutzungsrechte / Lizenzmodelle, die bereits in Bezug auf die in der Bestandsanalyse (siehe Kapitel 2.2.2.1) identifizierten geeigneten Datensammlungen von Open Data bestehen, analysieren.

In einem nächsten Schritt soll der Auftragnehmer die bereits bestehenden Lizenzmodelle Open Data ergänzen durch weitere am Markt übliche, z.B. aus dem Bereich Software. Diese potentiell geeigneten Lizenzen soll der Auftragnehmer in einer Übersicht zusammenstellen und beschreiben. Der Auftragnehmer soll dabei Modelle für unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten von Lizenzen für die Weiterverwendung und Weiterverbreitung von Open Data aufzeigen.

In einem weiteren Analyseschritt soll der Auftraggeber die beschriebenen, potentiell geeigneten Lizenzen bewerten. Für die Bewertung soll der Auftragnehmer einen entsprechenden Kriterienkatalog entwerfen und abstimmen. Der Auftragnehmer soll anhand des abgestimmten Kriterienkatalogs eine Bewertung der identifizierten, potentiell geeigneten Lizenzmodelle durchführen.

Im Ergebnis der Bewertung soll der Auftragnehmer maximal 5 priorisierte Lizenzen vorstellen und beschreiben.

In einem letzten Analyseschritt soll der Auftragnehmer eine Zuordnung vornehmen, welche Lizenz für welche Open Data Datensammlung angewendet werden kann. Der Auftragnehmer muss dabei bereits vorhandene Nutzungsrechte beachten.

Gemeinsam mit den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die den Untersuchungsbereich Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Government und Open Data (siehe Kapitel 2.2.2.3) bearbeiten, soll ein Abgleich der Ergebnisse der rechtlichen Prüfung mit den Ergebnissen der Identifikation und Bewertung von geeigneten Lizenzmodellen für Open Government Data stattfinden. **Insbesondere muss die Ableitung rechtlichen Regelungsbedarfs mit den Ergebnissen aus diesem Untersuchungsbereich durch den Auftragnehmer verglichen werden.**

Im Ergebnis der Untersuchung sollen Handlungsoptionen für die Festlegung von Lizenzmodellen für Open Government Data aufgezeigt und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Diese Untersuchung soll dem Grundsatz folgen, dass Open Government Data unter freier Lizenz angeboten werden, wo es rechtlich möglich ist.

2.2.2.5 Untersuchungsbereich Nutzungsgeldleistungen und Geldleistungs- und Abrechnungsmodelle

In diesem Untersuchungsbereich soll der Auftragnehmer klären, welche Geldleistungsmodelle für die Nutzung von Open Data in Deutschland in Frage kommen und welche wirtschaftlichen Implikationen einzelne Modelle haben. (Ein Hinweis zum Verständnis des Begriffs „Geldleistung“ ist im Kapitel 2.2.2 zu finden)

Hierbei sollen **Kosten und Nutzen in der Gesamtheit** und damit u.a. unter der Berücksichtigung von eventuellen staatliche Einnahmen bzw. Verluste durch Gebühren/Entgelte, Steuern und Kosten der Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors vom Auftragnehmer betrachtet werden.

Auch dieser Untersuchungsbereich soll nach dem Vorgehen:

- Analyse vorhandener Geldleistungsmodelle
- Bewertung auf Eignung für das Vorhaben und
- Ableitung von Handlungsempfehlungen (ggf. Entwicklung eines eigenen Geldleistungsmodells).

durchgeführt werden.

Im Rahmen einer Analyse soll der Auftragnehmer zunächst bestehende Geldleistungsmodelle für die Weiterverwendung und Weiterverbreitung von offenen Daten prüfen. Diese Geldleistungsmodelle bestehen (bisher) mehrheitlich in der Wirtschaft. Bestehende Geldleistungsmodelle für Open Government Data sollen in die Analyse einbezogen werden, insbesondere die Ergebnisse der Bestandsanalyse (siehe Kapitel 2.2.2.1), sofern für Datensammlungen bereits Geldleistungsmodelle identifiziert werden konnten.

Der Auftraggeber versteht unter einem Geldleistungsmodell nicht nur die Veranschlagung von Gebühren und Entgelten für die Weiterverwendung von Open Data, die dann durch die öffentliche Hand vereinnahmt werden, sondern auch die geldleistungsfreie Bereitstellung von Daten.

Die vom Auftragnehmer identifizierten Geldleistungsmodelle sollen den Zielgruppen von Open Government (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) zugeordnet werden.

Die vom Auftragnehmer identifizierten, geeigneten Kostenmodelle für Open Government Data sollen hinsichtlich ihrer Eignung für das Vorhaben bewertet werden. Für die Bewertung soll der Auftragnehmer einen entsprechenden Kriterienkatalog entwerfen und abstimmen. Der Auftragnehmer soll anhand des abgestimmten Kriterienkatalogs eine Bewertung durchführen. Im Ergebnis der Bewertung soll der Auftragnehmer maximal 5 priorisierte Geldleistungsmodelle vorstellen und beschreiben.

Sollten Geldleistungsmodelle eine Vereinnahmung von Geldern beinhalten, dann muss der Auftragnehmer hierfür entsprechende Abrechnungsmodelle erarbeiten. In den Abrechnungsmodellen soll mindestens zwischen einmaligen und monatlichen Geldleistungen unterschieden werden.

Für ein priorisiertes Geldleistungsmodell soll der Auftragnehmer eine exemplarische Wirtschaftlichkeitsberechnung für die öffentliche Hand anstellen. Er soll dabei die Maßgabe beachten, dass sich der wirtschaftliche Nutzen von Open Government Data gesamtheitlich entfaltet.

Hinweis in Bezug auf die gesamtheitliche Sicht: Daten für Unternehmen könnten in bestimmten Fällen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Unternehmen verbessern mit diesen kostenlos zur Verfügung gestellten Daten die Qualität ihrer Angebote bzw. schaffen durch die Nutzung der Daten vollkommen neue Angebote und erzielen mehr Umsatz und Gewinn. Dadurch steigen die Steuereinnahmen des Staates.

Der Auftragnehmer schlägt dem Auftraggeber ein Vorgehen und eine Methodik zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor. Dieses Vorgehen und die Methodik gibt der AG frei. Die exemplarische Wirtschaftlichkeitsbetrachtung muss vom Auftragnehmer derart dokumentiert werden, dass der Auftraggeber diese als

„Template“ für weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der anderen priorisierten Geldleistungsmodelle verwenden kann.

Der Auftragnehmer muss die Ergebnisse dieses Untersuchungsbereichs mit denen des vorherigen zusammenführen. Mit der Zusammenführung muss der Auftragnehmer maximal fünf geeignete Nutzungsmöglichkeiten von in der Bestandserhebung identifizierten geeigneten Datensammlungen aufbereiten, vorhandene Nutzungsrechte ausweisen, ein oder mehrere geeignete Lizenzen, sowie ein oder mehrere geeignete Geldleistungsmodelle und – für den Fall dass eine Vereinnahmung realisiert werden soll – ein oder mehrere geeignete Abrechnungsmodelle zuordnen.

Auf der Grundlage dieser Zusammenführung soll der Auftragnehmer eine Einführungsstrategie für die maximal fünf Geldleistungsmodelle ausarbeiten.

Der AG versteht unter Einführungsstrategie das grundsätzliche Vorgehen zur Einführung von Nutzungsmöglichkeiten von Open Government Data in Deutschland. Der AG geht dabei von einer schrittweisen oder sukzessiven Einführung aus, einschließlich der Erprobung im Prototypen für das Open Government Portal.

In dieser Einführungsstrategie soll der Auftragnehmer die Auswirkungen auf die Datenlieferanten, die Betreiber des Prototypen und des Portals (Ergebnisse dazu siehe nachfolgenden Untersuchungsbereich) und die Ziel-, resp. Nutzergruppen untersuchen.

Der Auftragnehmer sollte mindestens die folgenden Punkte in der Einführungsstrategie beachten:

- Scope
 - Was genau soll eingeführt werden (Art, Sinn / Zweck und Inhalt der Lösung)?
 - Was sind die individuellen / allgemeinen Anforderungen an die Lösung?
- Vorgehen
 - Erfolgt die Einführung in Stufen / Releases?
 - Wenn eine stufenweise Einführung erfolgt, was ist Gegenstand / Inhalt jeder Stufe, welche Vor- und Nachteile sowie Aus-/Wechselwirkungen ergeben sich?

[Gesetzt ist die Stufe 1 der Einführung – der Prototyp der Open Government Plattform.]

 - Welche Informationen / Entscheidungen sind bis zu welchem Zeitpunkt einzuholen?
- Betrieb
 - Sind besondere betriebliche Aspekte bei der Einführung zu beachten?
 - Wer betreibt die Lösung?
 - Welche Voraussetzungen sind für den Betrieb zu erfüllen?
 - Wie wird die Verfügbarkeit / Lauffähigkeit der Lösung durch den Betrieb sichergestellt (bspw. durch Schulung des Betriebspersonals)

- Management / Steuerung
 - Wie sieht die verantwortliche Organisationsstruktur aus (Lenkungsausschuss, Projekt, ...)?
 - Wie erfolgen die Planung sowie die kontinuierliche Steuerung der Einführung?
 - Wie wird sichergestellt, dass die erforderliche Qualität (Zeit, Budget, Inhalt) geliefert / bereitgestellt wird?
 - In welcher Art wird mit Risiken verfahren (Risikomanagement)?

Diese Untersuchung soll dem Grundsatz folgen, dass Open Government Data für Bürgerinnen und Bürger geldleistungsfrei angeboten werden, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen dem entgegenstehen.

2.2.2.6 Untersuchungsbereich Betreibermodell des Portals

Mit diesem Untersuchungsbereich soll der Regelbetrieb der Open Government Portals vorbereitet werden.

Auch dieser Untersuchungsbereich soll nach dem Vorgehen Analyse – Bewertung – Empfehlung vom Auftragnehmer durchgeführt werden.

In einem ersten Schritt soll der Auftragnehmer gängige Betreibermodelle (einschließlich Vertragsmodelle) für Open Data in der Wirtschaft und im Bereich von Private-Public-Partnership aufnehmen und beschreiben. Ergänzt werden soll diese Analyse durch Modelle, die in anderen Ländern oder der EU bereits für Open Government Data im Einsatz sind.

Diese Modelle sollen in der Analyse anhand von vergleichbaren Merkmalen beschrieben werden.

In einem weiteren Schritt soll ein Kriterienkatalog erstellt werden, mit dem die einzelnen Betreibermodelle hinsichtlich ihrer Eignung für den Regelbetrieb des Open Government Portals bewertet werden. Diese Bewertung muss anhand von Punktsummen nachvollziehbar und operationalisiert erfolgen.

Im Ergebnis der Bewertung soll ein geeignetes Betreibermodell für die Open Government Plattform ermittelt werden. Dieses Betreibermodell soll durch den Auftragnehmer beschrieben werden.

Der Auftragnehmer soll eine Handlungsempfehlung für die Einführung des favorisierten Betreibermodells erarbeiten. Diese Handlungsempfehlung muss der Auftragnehmer mit der Einführungsstrategie für die favorisierten Nutzungsmodelle für Open Government Data abgleichen.

Hinweis: In den vorherigen Untersuchungsbereichen wird für die Bewertung von Modellen und Analyseergebnissen jeweils ein Kriterienkatalog eingefordert. Sofern es inhaltlich sinnvoll ist, kann der Auftragnehmer einen Gesamt-Kriterienkatalog erstellen, der die in den vorherigen Kapiteln definierten Anforderungen erfüllt. Der Bieter hat in seinem Angebot einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

2.2.2.7 Untersuchungsbereich Nachhaltigkeit

Neben dem Betreibermodell, das im vorherigen Untersuchungsbereich erarbeitet wurde, muss Open Government in Deutschland für einen mittelfristigen und langfristigen Zeitraum organisatorisch und finanziell gestaltet werden.

In diesem Untersuchungsbereich soll der Auftragnehmer ein grobes Governance Modell ausarbeiten, mit welchem die verschiedenen Beteiligten (Ziel- und Nutzergruppen, Betreiber, Gremien, verantwortliche Behörden, Datenlieferanten) miteinander kooperieren, um Open Government in Deutschland voranzubringen.

Der Auftragnehmer soll sich an den Standards der COBIT (Framework für IT-Governance) orientieren.

Der Auftragnehmer soll mindestens die Organisationsstruktur einer Governance für Open Government in Deutschland beschreiben. Eine Liste von Aufgaben und erforderlichen Prozessen soll ergänzt werden.

Der Auftragnehmer soll in Zusammenführung der Ergebnisse der Untersuchungsbereiche 2.2.2.4 bis 2.2.2.6 ein tragfähiges Finanzierungsmodell für Open Government in Deutschland aufstellen, das durch die entwickelte Governance Struktur umgesetzt wird.

Der Auftragnehmer soll dabei die bereits vorhandenen Finanzierungsmodelle der öffentlichen Verwaltung für vergleichsweise komplexe Vorhaben in die Erarbeitung des Finanzierungsmodells für Open Government einbeziehen.

2.2.3 Dokumentation

Die Dokumentation der Studie muss folgenden Bestandteile umfassen und ist mit diesen vollständig an den Auftraggeber mit Abnahme der Studie zu übergeben:

- Projekthandbuch, einschließlich Projektplan
- Dokumentation der Workshops mit Vorbereitung und Protokoll,
- Zwischenpräsentationen,
- sämtliche Zwischenergebnisse (Kriterienkataloge, Bewertungsergebnisse, Modelle, Handlungsempfehlungen, Einführungsstrategie),
- Studie,
- Abschlusspräsentation.

Die Dokumentation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Fachbegriffe können in englischer Sprache enthalten und mit einer Übersetzung resp. Begriffsdefinition versehen sein.

Die Dokumentation soll in elektronischer und in Papierform übergeben werden. Die elektronische Version muss mit Microsoft Office nutzbar sein.

Die Dokumentation muss vollumfänglich für eine eventuelle Folgevergabe nutzbar sein.

2.2.4 Abnahme

Die Studie muss vom Auftraggeber abgenommen werden. Dafür wird er ein internes Review über die Studie durchführen. Der Auftragnehmer hat den fertigen Entwurf der Studie dem Auftraggeber mit entsprechender Aufforderung zur Durchführung des Reviews vorzulegen. Die Reviewergebnisse wird der AG in strukturierter Form protokollieren und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer muss diese Reviewergebnisse prüfen, mit dem AG abstimmen und in einer Überarbeitung der Studie umsetzen.

Der Auftragnehmer stellt die überarbeitete Studie erneut bereit und fordert den Auftraggeber zu Abnahme auf. Teil dieses Abnahmeschritts ist die Abschlusspräsentation der Studie. Diese Abschlusspräsentation kann vor einer Öffentlichkeit stattfinden.

Ergeben sich im Rahmen der Abschlusspräsentation noch letzte Änderungswünsche von Seiten des Auftraggebers, so muss der Auftragnehmer diese einarbeiten. Die Abnahme wird anschließend erklärt.

2.3 Option Prototyp Open Government Plattform

Der Bieter soll in der Angebotserstellung beachten, dass der Prototyp als Showcase realisiert werden soll. Unter einem Showcase versteht der Auftraggeber den „proof of concept“ der in der Machbarkeitsstudie erarbeiteten Modelle und Erkenntnisse.

Mit dem Prototyp sollen Erfahrungen für die Realisierung und den Betrieb einer Open Government Plattform gesammelt werden. D.h. auch, dass mit dem Prototyp Funktionen oder technologische Lösungen getestet werden sollen.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Prototyp mehrheitlich oder wenn möglich vollständig auf Basis von Open Source Software programmiert wird.

Der Prototyp dient vor allem der Erprobung der Bereitstellung der Open Government Data auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Studie, dort dem Untersuchungsbereich Bestandsanalyse von Daten des öffentlichen Sektors, verbunden mit den Nutzungsmodellen, die in den entsprechenden Untersuchungsbereichen zu Lizenz-, Kosten- und Abrechnungsmodellen erarbeitet und priorisiert wurden. Dementsprechend muss der Auftragnehmer in der Realisierung des Prototypen sicherstellen, **dass der Auftraggeber umfangreiche Dokumentationen über die Nutzung des Portals durch die verschiedenen Nutzergruppen erhält, die für die Vorbereitung einer Neuausschreibung der Open Government Plattform genutzt werden können.**

Darüber hinaus soll mit dem Prototypen der Open Government Plattform ein Forum für den Informationsaustausch und der Kommunikation zum Thema Open Government in Deutschland geschaffen werden. Soziale Medien können an dieser Stelle eingesetzt werden.

Aus der Realisierung des Prototypen kann der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche an den Regelbetrieb der Plattform ableiten. Der Auftragnehmer muss vielmehr den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens für den Regelbetrieb der Open Government Plattform unterstützen. Diese Unterstützung wird so gestaltet, dass der Auftragnehmer in einem zukünftigen Vergabeverfahren als Bewerber/Bieter auftreten kann.

Diese Option muss vom Bieter zwingend angeboten werden, für den Auftraggeber besteht jedoch keine Abnahmeverpflichtung.

2.3.1 Vorgehensweise für die prototypische Realisierung

Nach separater Beauftragung der Option soll die endgültige Ausgestaltung des Prototypen für die Open Government Plattform in enger Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen von Workshops festgelegt werden. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen und der zu realisierende Leistungsumfang müssen in einem **Pflichtenheft** festgelegt werden. **Mit diesem Pflichtenheft darf der Leistungsumfang dieser Vergabeunterlage nicht reduziert werden.**

Das Pflichtenheft muss zwingend einen Styleguide für das Open Government Portal des Prototypen beinhalten. Auch bei diesem Styleguide soll sich der Auftragnehmer an den bereits vorhandenen Angeboten (www.data.gov.uk und www.data.gov) orientieren und den Styleguide der Bundesregierung beachten.

Die Realisierung des Prototypen muss auf Grundlage eines **Projektplanes** erfolgen, der vom Auftragnehmer fortgeschrieben wird.

Der Projektplan soll mindestens die folgenden Aufgaben und Meilensteine (Meilensteine sind mit „MS“ gekennzeichnet) umfassen:

- Kick Off,
- Erarbeitung Projektplan (Detailplan) und Projekthandbuch (in Anlehnung an V-Modell XT),
- MS: Freigabe des Projektplans und des Projekthandbuchs,
- Vorbereitung und Durchführung von Workshops zum Pflichtenheft,
- Erstellung Pflichtenheft,
- MS: Freigabe des Pflichtenheftes,
- Realisierung von Inkrementen des Prototypen:

Zwingend zu beachten ist, dass die Realisierung des Prototypen inkrementell erfolgen soll.

In Übereinstimmung mit den Zwischenergebnissen aus den einzelnen Untersuchungsbereichen der Studie sollen fachlich sinnvolle Inkremente des Prototypen realisiert werden. **Das gilt auch, wenn die Realisierung des Prototypen erst nach Abnahme der Studie beauftragt wird.**

Für die Zwischenergebnisse der Studie siehe Kapitel 2.2.1.

Der Auftraggeber schlägt folgende Inkremente vor:

- **Inkrement 1:** Informationspool Open Government und Open Data Datenkatalog.

Dieses Inkrement 1 soll die Ergebnisse der Untersuchungsbereiche Bestandsanalyse (siehe Kapitel 2.2.2.1) und Technische Standards (siehe Kapitel 2.2.2.2) 8Inhalte der Zwischenpräsentation 1 der Studie) beinhalten.

- **Inkrement 2:** Open Data Warenkorb und Showroom für Anwendungen (Apps).

Dieses Inkrement 2 soll die Ergebnisse aus den Untersuchungsbereichen Nutzungsrechte (Lizenzen) (siehe Kapitel 2.2.2.4) und Nutzungsgeldleistungen und Geldleistungs- und Abrechnungsmodelle (siehe Kapitel 2.2.2.5) (Inhalt der Zwischenpräsentation 2 der Studie) beinhalten.

- **Inkrement 3:** Ergänzung des Markplatz Open Government mit entsprechenden Social Media Tools.

In dieses Inkrement sollen Erkenntnisse aus den Untersuchungsbereichen Betreibermodell (siehe Kapitel 2.2.2.6) und Nachhaltigkeit (siehe Kapitel 2.2.2.7) einfließen. Diese Erkenntnisse werden in der Zwischenpräsentation 3 der Studie dokumentiert.

Die finale Festlegung des Funktionsumfangs der einzelnen Inkremente des Prototypen muss in Abstimmung mit dem Auftraggeber im Pflichtenheft erfolgen.

- Test von Inkrementen des Prototypen,
- **MS:** Auslieferung von Inkrementen des Prototypen,
- Integration der Inkremente des Prototypen und Auslieferung der Abnahmeversion:

In einer abschließenden Projektphase müssen die einzelnen Inkremente des Prototypen durch den AN integriert werden, so dass alle Verlinkungen und Verweise sowie mögliche Schnittstellen korrekt funktionieren.

In Vorbereitung auf diese Integration soll die Abschlusspräsentation der Studie beachtet werden, die auch die Ergebnisse der rechtlichen Betrachtung beinhaltet.

- Erstellung und Abstimmung der geforderten Dokumentationen,
- Unterstützung der Abnahmetests durch den Auftraggeber,
- **MS:** Gesamtannahme des Prototypen,
- **MS:** Inbetriebnahme (Live-Setzung) des Prototypen.

Der Auftragnehmer soll folgende weitere Projektaufgaben wahrnehmen:

- Teilnahme am Kick-Off-Meeting,
- Teilnahme an regelmäßigen Projektsitzungen von Projektstart bis zur Endabnahme,
- Dokumentation der Meetings und aller weiteren Festlegungen durch den Auftragnehmer,
- Softwarepflege und -wartung in der Betriebsphase.

Gegenwärtig gilt die BITV, verordnet am 17.07.2002. An der BITV 2.0 wird intensiv gearbeitet, jedoch ist diese Novelle der Verordnung noch nicht verabschiedet. Jedoch ist bekannt, dass die WCAG 2.0 als Grundlage der BITV 2.0 festgelegt wurde.

2.3.1.1 Umsetzung der BITV

Die „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ (BITV) muss in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

ten werden. In der Phase der Pflichtenhefterstellung stimmt sich der AG mit dem AN ab, wie die konkrete Umsetzung der BITV unter Beachtung von Regelungen der WCAG 2.0 für den Prototypen der Open Government Plattform erfolgen soll. Der Auftragnehmer hat entsprechende Abstimmungen im Projektplan (siehe vorheriges Kapitel) vorzusehen.

2.3.2 Informationspool Open Government

Neben der Bereitstellung von allgemeinen Hintergrundinformationen in den Kategorien Transparenz, Partizipation und Kooperation sollen hier u.a. Gesetze, Stellungnahmen der Bundesregierung und Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und der Open Government-Strategie des Bundes sowie entsprechende Unterlagen von Ländern und Kommunen veröffentlicht werden.

Dafür soll der Auftragnehmer ein **Content Management System (CMS)** einsetzen, das einfach administrierbar ist. Der Auftraggeber verweist auf das EfA-System Government Site Builder (siehe http://www.cio.bund.de/DE/IT-Angebot/EfA-Systeme/CMS_GSB/cms_gsb_node.html). Der Einsatz des GSB ist jedoch nicht zwingend.

Das CMS muss die Umsetzung eines barrierefreien Informationspools Open Government (nach BITV – siehe vorheriges Kapitel) ermöglichen.

Der Auftragnehmer soll im Rahmen des Pflichtenheftes ausarbeiten, wie der Informationspool Open Government präsentiert und gegliedert wird.

Der Content für die initiale Befüllung des Informationspools Open Government wird vom Auftraggeber geliefert.

Der Informationspool wird durch Redakteure befüllt und gepflegt. Der Auftragnehmer soll Funktionalitäten für die Erstellung, den Upload, die Qualitätssicherung und die Freigabe/Veröffentlichung von Beiträgen für den Informationspool Open Government im CMS bereitstellen:

- Die manuelle Eingabe (Erstellung) eines Textes / Beitrages über die Benutzeroberfläche des CMS soll möglich sein. Es soll möglich sein, Anlagen zu den Beiträgen hochzuladen.
Die manuellen Eingaben sollten syntaktisch und semantisch geprüft werden.
Links in den Beiträgen sollen entsprechen gekennzeichnet und verwaltet werden. Die Verwaltung von Links soll derart erfolgen, dass eine Linksammlung erzeugt, auf der Webseite präsentiert und herunter geladen werden kann.
- Der manueller Upload eines Textes / Beitrages aus einer Anwendung des Redakteurs und die editierbare Anzeige dieses Textes / Beitrages soll umgesetzt werden.
- Bereits veröffentlichte Texte / Beiträge sollen erneut geändert werden können. Dazu soll eine Versionierung aller Beiträge / Texte / Anlagen erfolgen.
- Die veröffentlichten Texte / Beiträge / Anlagen sollen mit einem Gültigkeitsdatum versehen werden. Dieses Gültigkeitsdatum soll durch das CMS derart verwaltet werden, dass Beiträge mit Erreichen des Gültigkeitsdatums automatisch aus dem Portal entfernt werden. Eine Entfernung darf aber nur erfolgen, wenn der verantwortliche Redakteur diese im CMS bes-

tätigt hat. Der Auftragnehmer soll eine entsprechende Benachrichtigungsfunktion an die Redakteure realisieren.

- Es soll ein Freigabeprozess für neu erstellte Texte / Beiträge realisiert werden.

Bestandteil des Informationspool Open Government ist die „**Open Government Landkarte Deutschland**“.

Basierend auf den Ergebnissen der Studie, dort des Untersuchungsbereichs Bestandsanalyse (siehe Kapitel 2.2.2.1), soll der Auftragnehmer eine grafische Repräsentation realisieren und im Portal veröffentlichen, mit der die erfassten Datensammlungen der verschiedenen Datenlieferanten auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene dargestellt werden. Diese Repräsentationen sind verlinkt auf den Open Data Datenkatalog (siehe nachfolgendes Kapitel).

Neben der grafischen Repräsentation der Datensammlungen und -lieferanten, soll der Auftragnehmer Vorhaben, Projekte und Initiativen auf Bund-, Länder- und Kommunalebene mit Bezug zu Open Government darstellen.

Eine entsprechende Auflistung erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber.

Für diese grafische Repräsentation von Initiativen und Projekten soll im CMS ein geeigneter Bereich realisiert werden, in welchem die Redakteure Informationen einstellen und aktiv entscheiden, ob eine grafische Repräsentation stattfindet.

Der Informationspool Open Government ist durch den Auftragnehmer so zu strukturieren, dass er den Anforderungen an Open Data (u.a. maschinenlesbar, standardisierte Beschreibungen bzw. Felder) entspricht.

Der Informationspool Open Government soll nicht nur durch die Redakteure des Auftraggebers befüllt werden. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Informationssammlung auch dezentral von den Datenlieferanten befüllt werden kann. Eine dezentrale Befüllung muss allerdings mit entsprechenden Schutzmechanismen versehen sein. Diese müssen derart definiert sein, dass einerseits ein Missbrauch der Seite verhindert, aber andererseits nicht Hürden generiert werden, die die Motivation für eine Beteiligung beeinflussen. Der geeignete Schutzmechanismus für eine dezentrale Befüllung des Informationspools Open Government wird final im Pflichtenheft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt.

2.3.3 Open Data-Datenkatalog

Über den Datenkatalog soll es Nutzern ermöglicht werden, über einen zentralen Zugang auf Datenbestände von Ministerien, Behörden und weiteren öffentlichen Stellen von Bund, Ländern und Kommunen, die sich an der Bereitstellung von Daten über den zentralen Datenkatalog beteiligen, lesend zuzugreifen.

Der Auftragnehmer soll die Ergebnisse der Bestandsanalyse (siehe Kapitel 2.2.2.1) und der Definition von Technischen Standards (siehe Kapitel 2.2.2.2) online bereitstellen. Der Auftragnehmer soll die Gliederung in Sub-Sektoren, so wie in der Studie definiert, grafisch umsetzen.

In den definierten Sub-Sektoren sollen die identifizierten und bereitgestellten Datensammlungen anhand von Listen angeboten werden. Die Listendarstellung soll eine Auswahl an Metadaten der Datensammlung beinhalten, so dass die Nutzer des Portals die Datensammlung und den Datenlieferanten eindeutig identifizieren können.

Die Datensammlungen aus dem Bereich der Geodaten müssen getrennt von den anderen Datensammlungen ausgewiesen werden.

Zusätzliche Metadaten, wie vorhandene Apps oder bestehende Lizenzbedingungen sollen in Form eingängiger Icons in die Listendarstellung eingebunden werden.

Bei einem Klick auf einen Listeneintrag soll das Datenblatt der Datensammlung erscheinen. Das Datenblatt soll ansprechend grafisch aufbereitet werden. Das Datenblatt soll auch die technischen Merkmale in Übereinstimmung mit den in der Studie definierten Technischen Standards (siehe Kapitel 2.2.2.2) beinhalten.

Über das Datenblatt sollen mindestens die folgenden weiteren Funktionalitäten ausgewählt werden können:

- der Download der Open Data
- Filterfunktionen
- Kommentierung im Rahmen eines Diskussionsforums
- Bewertung der Qualität und Quantität der Datensammlung anhand eines vorgegebenen Bewertungsschemas („voting“)
- grafische Darstellung von Daten aus dieser Datensammlung (Apps)
- Nutzerstatistik über die Zugriffe auf diese Datensammlung

Im Pflichtenheft wird final zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart, welche Funktionalitäten zum Datenblatt angeboten werden können.

Sollten für einzelne Datensammlungen Lizenzbedingungen bestehen oder einzelne Datensammlungen mit Nutzungsgeldleistungen verbunden sein, so muss der Auftragnehmer eine Verlinkung auf den Open Data Warenkorb realisieren. Diese Rahmenbedingungen sollen anhand von entsprechenden Icons deutlich sichtbar sein. Sollte ein Nutzer weiterhin an der Datensammlung interessiert sein, dann kann er durch Klick auf das Icon in den Open Data Warenkorb verlinken.

Die Datenbestände für die Datensammlungen werden mehrheitlich dezentral bei den Datenlieferanten vorgehalten und gepflegt. Bei einem Download der Datensammlung muss die Plattform auf die lokal vorgehaltene Datensammlung zugreifen, diese in einen Zwischenspeicher ziehen und dem Nutzer zum Download anbieten. Hierbei müssen die umzusetzenden Sicherheitsstandards wie sie unter 2.2.2.2 beschrieben sind, Berücksichtigung finden. Neben den BSI Anforderungen an die Informationssicherheit sind ggf. landes- bzw. kommunale Anforderungen zu berücksichtigen, soweit sie einen engeren Regelungsgehalt haben.

Der Auftragnehmer muss dabei sicherstellen, dass der Nutzer weiterhin im Bereich der Open Government Plattform verbleibt. Entsprechende Zugriffsmechanismen sind durch den Auftragnehmer zu realisieren. Die Daten müssen auf Schadinhalte hin überprüft werden.

Wenige Datenbestände für die Datensammlungen sollen zentral auf der Plattform selbst vorgehalten werden. Für diese Datenbestände muss der Auftragnehmer Schnittstellen realisieren, mit denen die dezentralen Datenlieferanten in regelmäßigen Abständen die Datenbestände aktualisieren können. Bei Übergabe der Daten an die Plattform sollen die Daten auf Schadinhalte geprüft werden.

Der Auftragnehmer soll auch einen Dialog realisieren, mit dem Datenlieferanten die Aktualisierung von Datenbeständen via Upload vornehmen können.

Der Datenkatalog soll sich an bereits bestehenden Angeboten (insbesondere www.data.gov) orientieren.

2.3.4 Showroom (Bereitstellung von Apps – Applikationen)

Neben dem Datenkatalog soll der Auftragnehmer einen Bereich auf der Open Government Plattform realisieren, in dem eine Sammlung von Applikationen, Visualisierungen und Grafiken der in der Plattform vorgehaltenen Daten zur Verfügung gestellt wird.

Die angebotenen Apps sollen anhand von Listen angeboten werden. Die Listendarstellung soll eine Auswahl an Metadaten der Apps beinhalten, so dass die Nutzer des Portals, die Apps und die Owner/Autoren des App eindeutig identifizieren können.

Die Apps aus dem Bereich der Geodaten müssen getrennt von den anderen ausgewiesen werden.

Bei einem Klick auf einen Listeneintrag soll entweder auf die Webseite verlinkt werden, auf der das App zur Verfügung gestellt wird, oder die App selbst erscheint (z.B. im Falle einer Grafik) und die Funktionalität zum Download des Apps wird angeboten.

Der App-Bereich soll sowohl Apps vorhalten können, die von den Datenlieferanten selbst erzeugt worden sind, als auch Apps, die von Nutzern der Open Data erzeugt worden sind.

Für die Apps der Datenlieferanten sollen durch den Auftragnehmer zwei Möglichkeiten der Bereitstellung realisiert werden:

- der Datenlieferant verwaltet die App lokal in seinen Anwendungen. In diesem Fall soll der Auftragnehmer eine Beschreibung der App im entsprechenden Bereich vorhalten und der Nutzer, der das App ansehen oder herunterladen möchte, wird via Verlinkung auf die lokale Webseite des Datenlieferanten geführt.

Im Unterschied zu den Anforderungen des Datenkatalogs und des Warenkorbs, soll der Nutzer in diesem Fall das Open Government Portal verlassen, um die App zu nutzen.

- der Datenlieferant stellt die App zur Verfügung und dieses wird in der Open Government Plattform vorgehalten und verwaltet. In diesem Fall soll der Auftragnehmer die bereits für die Übergabe der Daten realisierten Schnittstellen auch für die Übergabe von Apps an die Plattform anpassen. Die Verantwortung für die Pflege der Apps verbleibt beim Datenlieferanten.

Als Alternative zur Übergabe von Apps über die Schnittstellen der Plattform soll der Auftragnehmer auch eine Uploadfunktionalität für die Datenlieferanten bereitstellen. Beim Upload sollen die Apps auf Schadinhalte überprüft werden. Mit dem Upload sollen erforderliche Metadaten zur Beschreibung des App geliefert werden. Der Auftragnehmer soll zur Erfassung dieser Metadaten einen entsprechenden Dialog realisieren.

Der Auftragnehmer soll Funktionalitäten realisieren, mit denen Apps auch von den Nutzern der Plattform bereitgestellt werden können. Diese Bereitstellung durch Nutzer der Plattform soll gleichfalls zwei Möglichkeiten bieten:

- die Nutzer der Plattform sollen Apps in einer Liste möglicher Apps präsentieren können. In diesem Fall sollen die Nutzer, die Apps bereitstellen, eine Beschreibung des Apps liefern und die URL der Seite, von der aus das App heruntergeladen werden kann. Das Anliegen, eine App bereitstellen zu wollen, samt der erforderlichen Meta-Daten zur App, sollen die Nutzer der Plattform über den Community Bereich (siehe weiter unten) einreichen können. Ein Redakteur der Plattform prüft das Anliegen und stellt das Apps mit den entsprechenden Beschreibungen online.

Sollte ein Nutzer der Plattform diese App weiter ansehen oder diese herunterladen wollen, dann wird der Nutzer auf die Webseite verlinkt, die die App vorhält.

Der Nutzer verlässt also die Open Government Plattform

- die Nutzer der Plattform sollen aber auch Apps anbieten können, die direkt in der Plattform vorgehalten und verwaltet werden. In diesem Fall soll der Auftragnehmer eine Uploadfunktionalität im Community Bereich und einen Freigabeprozess realisieren.

Die Uploadfunktionalität soll die Apps, die Nutzer in die Plattform hochladen, auf Schadinhalte prüfen. Mit dem Upload sollen erforderliche Metadaten zur Beschreibung der App geliefert werden. Der Auftragnehmer soll zur Erfassung dieser Metadaten einen entsprechenden Dialog realisieren.

Mit dem Upload einer App ist diese jedoch noch nicht freigegeben. Vielmehr soll ein Freigabeprozess beim Datenlieferanten der Datensammlung, zu der eine App erstellt worden ist, angestoßen werden. Der Datenlieferant soll benachrichtigt werden (automatische Email), dass eine App eines genannten Nutzers für seine Datensammlung zur Verfügung steht. Der Datenlieferant prüft die App und gibt den Upload auf der Plattform frei. Mit dieser Freigabe kann die App dann auf der Plattform online gestellt werden.

2.3.5 Open Data Warenkorb

Um eine Nutzung der Daten zu ermöglichen, müssen klare lizenzrechtliche, Geldleistungs- und abrechnungstechnische Regelungen getroffen werden. Diese Regelungen, ebenso wie prototypische Anwendungsfälle werden im Rahmen der Studie in den Untersuchungsbereichen Nutzungsrechte (siehe Kapitel 2.2.2.4) und Nutzungsgeldleistungen und Geldleistungs- und Abrechnungsmodelle (siehe Kapitel 2.2.2.5) erarbeitet. Die favorisierten Lizenz- und Geldleistungs- und Abrechnungsmodelle sollen im Open Data Warenkorb erprobt werden.

Sollten für einzelne Datensammlungen Lizenzbedingungen bestehen, müssen diese via Icon im Open-Data Datenkatalog (siehe Kapitel 2.3.3) deutlich sichtbar präsentiert werden. Beim Klick auf das Icon im Datenkatalog soll in den Open Data Warenkorb verlinkt werden und diese Lizenzbedingungen sollen als Information erscheinen. Sollten es diese Lizenzbedingungen erforderlich machen, dass ein Nutzer der Open Data sein Einverständnis für diese Lizenzbedingung erklärt, so muss dies durch den Auftragnehmer im Prozess des Downloads der Daten realisiert werden. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die aktive Einverständniserklärung des

Nutzers beim Download protokolliert und archiviert wird. Dafür soll der Auftragnehmer diesen Downloadprozessen jeweils eine eindeutige ID vergeben.

Für welche Datensammlungen Lizenzbedingungen gelten oder künftig gelten werden, ist aus der Studie, dort den Ergebnissen des Untersuchungsbereichs Nutzungsrechte (Lizenzen) (siehe Kapitel 2.2.2.4) zu entnehmen.

Sollten einzelne Datensammlungen mit Nutzungsgeldleistungen verbunden sein, so muss das dem Nutzer des Datenkatalogs deutlich sichtbar angezeigt werden. Bei Klick auf das Icon soll in den Open Data Warenkorb verlinkt werden.

Der Nutzer der Webseite soll aufgeklärt werden, welche Kosten auf ihn zukommen, wenn er die Datensammlung herunterlädt. Dabei soll zwischen einmaligen und monatlichen Kosten unterschieden werden. Um diese Datensammlung herunterladen zu können, muss der Nutzer im Dialog verschiedene Eingaben zur beabsichtigten Nutzung (z.B. zur Dauer der Nutzung) machen. Aus diesen Eingaben wird dann der Preis für die Nutzung der Datensammlung errechnet und dem Nutzer angeboten. Der Nutzer muss aktiv den angebotenen „Kaufpreis“ bestätigen. Mit dieser Bestätigung müssen die Nutzungsbedingungen eingeblendet werden. Auch diese Nutzungsbedingungen muss der Nutzer aktiv bestätigen. Als letzter Schritt in diesem Prozess muss das Abrechnungsmodell ausgewählt und bestätigt werden.

Hat der Nutzer alle Bestätigungen vorgenommen, kann er die Datensammlung herunterladen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle aktiven Bestätigungen des Nutzers beim Download protokolliert und archiviert werden. Dafür soll der Auftragnehmer diesen Downloadprozessen jeweils eine eindeutige ID vergeben. Weitere Angaben des „Käufers“ der Daten müssen erfasst und archiviert werden.

Welche Datensammlungen mit Nutzungsgeldleistungen verbunden sind, ergeben sich aus dem Untersuchungsbereich Nutzungsgeldleistungen und Geldleistungen und Abrechnungsmodelle (siehe Kapitel 2.2.2.5) der Studie.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Datensammlungen, die mit Nutzungsgeldleistungen und damit mit deren Vereinnahmung verbunden sind, die Ausnahme darstellen.

2.3.6 Marktplatz Open Government

Der Auftragnehmer soll interaktive Elemente in Form von Social Media-Komponenten als Teil des Portals realisieren. Die Nutzer der Daten, Entwickler von Apps und die Nutzer der Apps oder auch die interessierte Öffentlichkeit sollen auf dem Portal die Möglichkeit haben, miteinander zu kommunizieren, zu diskutieren und Kommentare abzugeben.

Der Auftragnehmer soll für diesen Marktplatz sowohl einen eigenen Bereich zur Verfügung stellen als auch Funktionalitäten zur Diskussion und Kommentierung bereit gestellter Datensammlungen in dem Open Data Datenkatalog, dem Open Data Warenkorb und dem Showroom für Apps.

Der eigene Bereich des Marktplatzes Open Government soll thematisch in einzelnen Communities gegliedert sein, z.B. in die Community Geodaten.

In den einzelnen Community Bereichen sollen Blogs und Foren eingerichtet werden. Bei den Foren sollen jeweils Administratoren eingerichtet werden, die die Forumsdiskussionen begleiten und überwachen. Im Community Bereich sollen auch Link-

sammlungen auf andere relevante Webseiten angeboten werden. Die Auswahl der Links entscheidet der Administrator der Foren.

Im Marktplatz Open Government sollen die Nutzerstatistiken des Portals veröffentlicht und die Ergebnisse der Bewertung von Datensammlungen durch Nutzer (siehe oben) bereitgestellt werden. Diese Statistiken / Bewertungen sollen sowohl an einer Stelle angeboten werden als auch gegliedert in die einzelnen Community Bereiche.

Die Beteiligung von Nutzern an Blogs und Foren soll nach der Anmeldung der Nutzer erfolgen. Der Auftragnehmer soll ein einfaches Login für Nutzer realisieren, die sich an dem Marktplatz beteiligen wollen.

Der Auftragnehmer soll im Marktplatz eine RSS-Feed Funktionalität realisieren, mit der Nutzer News erhalten können. Im RSS-Feed sollen die Nutzer verschiedene Community Bereiche abonnieren können.

Der Auftragnehmer soll im Marktplatz einen Bereich für News realisieren. Diese News werden von den Redakteuren über das CMS (siehe Kapitel 2.3.2) eingestellt. News sollen mit einem Gültigkeitsdatum versehen werden. Bei Erreichen des Gültigkeitsdatums sollen die News automatisch depubliziert werden (eine Freigabe durch Redakteure ist nicht erforderlich).

2.3.7 Anforderung an das Reporting

Der AN muss turnusmäßig den AG über gewonnene Erkenntnisse aus dem Betrieb des Prototypen unterrichten. Im Rahmen dieses Reportings muss der AN regelmäßig eine Zusammenstellung von Ereignissen und Messwerten aus dem Betrieb und der Dokumentation des Prototypen an den Auftraggeber liefern.

Diese Reports werden vom Auftragnehmer für zwei Zielgruppen unterschieden:

- Reports für den Auftraggeber:
- Reports für öffentliche Stellen der Länder und Kommunen, die für den Prototypen Daten bereitgestellt haben:

Der Auftragnehmer soll mindestens folgende Kennzahlen zur Benutzung und zum Portal einmal monatlich ermitteln:

- Anzahl der Klicks in die verschiedenen Bereiche des Portals, gesamt und getrennt ausgewiesen nach Klicks aus Deutschland und aus dem Ausland, Ausland aufbereitet
- Anzahl der bereit gestellten Datensammlungen
- Anzahl der Klicks zu den bereit gestellten Datensammlungen, gesamt und getrennt ausgewiesen nach Klicks aus Deutschland und aus dem Ausland, Ausland aufbereitet
- Anzahl der Downloads der bereit gestellten Datensammlungen, gesamt und getrennt ausgewiesen nach Klicks aus Deutschland und aus dem Ausland, Ausland aufbereitet
- Anzahl der Kommentierungen und Bewertungen je Datensammlung
- Anzahl der bereit gestellten Apps
- Anzahl der Klicks zu den bereit gestellten Apps, gesamt und getrennt ausgewiesen nach Klicks aus Deutschland und aus dem Ausland, Ausland aufbereitet

- Anzahl der Nutzung der (externen) Links zu den Webseiten auf denen die Apps vorgehalten werden, gesamt und getrennt ausgewiesen nach Klicks aus Deutschland und aus dem Ausland, Ausland aufbereitet
- Anzahl der Downloads der bereit gestellten Apps, gesamt und getrennt ausgewiesen nach Klicks aus Deutschland und aus dem Ausland, Ausland aufbereitet
- Anzahl der Kommentierungen und Bewertungen je Datensammlung und je App
- Anzahl der Nutzung von Datensammlungen mit Lizenzbedingungen
- Anzahl der Nutzung von Datensammlungen mit Nutzungsgeldleistungen
- Anzahl der Nutzung von Datensammlungen mit Lizenzbedingungen und Nutzungsgeldleistungen
- Anzahl der gekauften Datensammlungen (also die Anzahl der abgeschlossenen Aktionen im Warenkorb)
- Anzahl der Bewertungen zu Datensammlungen und Apps insgesamt und getrennt ausgewiesen für Datensammlung und App
- Anzahl der aktiven Foren
- Anzahl der Blogs und jeweilige Anzahl an Nutzern in den Blogs
- Anzahl der veröffentlichten News
- Anzahl der abonnierten RSS-Feed
- Anzahl der RSS-Feed Abonnements je Community

Die finale Liste der zu ermittelnden Kennzahlen wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Pflichtenheft abgestimmt werden. Im Pflichtenheft wird auch das Format der Reports festgelegt.

Zusätzlich zu diesen Nutzerstatistiken werden Reports zum Betrieb des Prototypen angefordert, die im Kapitel 2.4 beschrieben sind.

2.3.8 Dokumentation

Die Dokumentation des Prototypen des Open Government Portals muss folgenden Konzepte und Anleitungen umfassen:

- Projekthandbuch, einschließlich Projektplan,
- Pflichtenheft,
- Anwender- /Benutzerdokumentation
- technische Systemdokumentation,
Die technische Systemdokumentation muss eine technische Darstellung des Prototypen, insbesondere der Komponenten und Schnittstellen, und Richtlinien für die Einstellung von Daten und Apps enthalten. Diese Dokumentation ist Grundlage für die Einrichtung des Betriebs für den Prototypen.
- Installations- und Betriebsdokumentation,
- Richtlinie zur Zugangs- und Zugriffskontrolle
- Prüfprotokolle der durchgeführten Funktions- und Lasttests in Vorbereitung auf die Lieferung des Release 1.0 des Prototypen.

Die Dokumentation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Fachbegriffe können in englischer Sprache enthalten und mit einer Übersetzung resp. Begriffsdefinition versehen sein.

Die Dokumentation soll in elektronischer und in Papierform übergeben werden.

Die Dokumentation muss vollumfänglich für die Folgevergabe nutzbar sein.

2.3.9 Maßnahmen zur Inbetriebnahme

Der Auftragnehmer muss mit dem Release 1.0 der Open Government Plattform folgende Liefergegenstände bereitstellen:

- das getestete Portal
- installierbare Software-Pakete, die zum Funktionsumfang des Portals dazu gehören (z.B. das CMS, siehe Kapitel 2.3.2)
- die im Kapitel 2.3.8 aufgeführten Dokumentationen,
- Prüfprotokolle für durchgeführte Tests durch den Auftragnehmer in Vorbereitung auf die Lieferung des Release 1.0 der Open Government Plattform,

2.3.9.1 Tests

Der Auftragnehmer muss die Leistungsfähigkeit der Plattform mit Tests auf dem nachweisen. Der Auftragnehmer muss die Tests anhand von Testfällen im Pflichtenheft konzipieren.

Die Tests müssen vom Auftragnehmer nachvollziehbar protokolliert und diese Protokolle dem AG zur Verfügung gestellt werden.

2.3.10 Abnahme

Für die Abnahme des Prototypen Open Government Plattform wird der Auftraggeber diese testen. Der Auftraggeber führt diese Tests anhand der vom Auftragnehmer erstellten Testfälle durch. Bei Bedarf ergänzt der Auftraggeber diese Testfälle um weitere.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Durchführung der Tests in geeigneter Weise zu unterstützen.

Werden nur unwesentliche Mängel festgestellt, erklärt der Auftraggeber die Abnahme. Die festgestellten Mängel werden vom Auftraggeber in der Abnahmeerklärung dokumentiert. Der Auftragnehmer muss diese Fehler unverzüglich beheben.

Werden nicht nur unwesentliche Mängel festgestellt, wird der Auftraggeber die Abnahme abrechnen. Der Auftragnehmer muss diese Fehler innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist beheben und die Leistungen erneut zur Prüfung bereitstellen. Sollten die Mängel behoben sein, erklärt der Auftraggeber nach Ende einer erneuten Prüfung die Abnahme.

2.4 Option Betrieb des Prototypen

Der Prototyp soll für eine **Zeitdauer von einem Jahr** durch den Auftragnehmer betrieben werden. In diesem Jahr Betrieb wird entschieden, ob der Prototyp als Grundlage für den Regelbetrieb geeignet ist und eine neue Vergabe für den Regelbetrieb wird vorbereitet.

Die Betriebsanforderungen orientieren sich an der Ausprägung des Prototypen als Showcase („proof of concept“). Der Auftragnehmer soll ein Betriebshandbuch erarbeiten, in dem der Betrieb der Plattform und die Vorgaben zu den Service Levels beschrieben sind. Das Betriebshandbuch wird durch den Auftraggeber frei gegeben.

Teil der Betriebsaufgaben ist auch die Unterstützung des Auftraggebers bei der Vorbereitung eines neuen Vergabeverfahrens.

Diese Option muss vom Bieter zwingend angeboten werden, für den Auftraggeber besteht jedoch keine Abnahmeverpflichtung.

2.4.1 Systemanforderungen

Der Prototyp der Open Government Plattform soll getrennte Bereiche für das Produktiv-(live)System und Entwicklung und Test aufweisen.

Der Zugriff der Nutzer, Administratoren, Datenlieferanten und Redakteure auf den Prototypen Open Government Plattform muss über das Internet erfolgen. Der Auftragnehmer muss Netzzugänge des Prototypen zum Internet bereitstellen. Die folgenden Protokolle soll der Auftragnehmer für eingehende als auch für ausgehende Datenverbindungen unterstützen:

- DNS,
- HTTP,
- HTTPS,
- SOAP (über HTTP/HTTPS).

Eine finale Festlegung der zu unterstützenden Protokolle erfolgt im Pflichtenheft für den Prototypen (siehe Kapitel 2.3.1)

Der Zugang zum Internet muss mittels Firewall geschützt werden.

Alle Netzkomponenten (d.h. Switche, Router, Firewalls/Gateways), die sich auf dem Weg vom Übergabepunkt des Netz-Carriers bis zu den Servern des Prototypen befinden, müssen redundant ausgelegt sein.

2.4.2 Anforderungen an das Systemmanagement

Für die Überwachung des Prototypen der Open Government Plattform soll durch den Auftragnehmer ein Systemmanagement etabliert werden

Die folgenden Prozesse sollen durch den Auftragnehmer im Betriebshandbuch für den Prototypen konzipiert und in dessen Betrieb umgesetzt werden:

- **Datensicherung und -wiederherstellung**
Der Auftragnehmer soll ein Datensicherungs- und -wiederherstellungskonzept erarbeiten und umsetzen.
- **Überwachung (Monitoring)**

Der Auftragnehmer soll die Verfügbarkeit der Softwareplattform mittels einer Monitoring-Software überwachen.

2.4.3 Anforderungen an den Betrieb des Prototypen

Der Auftragnehmer soll die folgenden Aufgaben im Rahmen des Betriebs des Prototypen übernehmen:

- Dokumentation der Betriebsabläufe im Betriebshandbuch und Fortschreibung bei Änderung,
- Dokumentation der Systeme und Systemkonfigurationen und Fortschreibung bei Änderung,
- regelmäßige Kontrolle der Datensicherung
- regelmäßige Kontrolle, ob der Prototyp noch funktioniert.

Der Auftragnehmer soll im Rahmen des Betriebsmanagements für den Prototypen folgende Aufgaben umsetzen:

- Umsetzung freigegebener Changes
Da es sich um einen Erprobungsprototypen handelt, ist damit zu rechnen, dass es mehrfach Änderungen am Funktionsumfang des Prototypen geben wird.
- Behandlung und Behebung von Störungen und Wiederanlauf des Prototypen
- Behandlung und Behebung von Problemen und Einspielen entsprechender Patches, Fixes und Workarounds

2.4.3.1 Servicelevel

Für den Betrieb der Plattform sind die folgenden Störungsprioritäten definiert:

Störungspriorität	Definition
1 Kritische Störung	Der Prototyp der Open Government Plattform ist vollständig ausgefallen.
2 Schwere Störung	Zwei und mehr Bereiche des Prototypen der Open Government Plattform sind vollständig ausgefallen (ausgenommen der Bereich News).
3 Störung	Alle weiteren Störungen.

Fehler im Prototypen müssen durch den Auftragnehmer behoben werden. Als Fehler gelten sämtliche Störungen, die die Ausführung der geforderten Funktionalitäten, der Verfügbarkeit oder Leistungsfähigkeit des Prototypen der Open Government Plattform beeinträchtigen.

Einschränkungen von Leistungsmerkmalen aufgrund der Durchführung von vereinbarungsgemäß durchgeführten Installationsarbeiten sowie aufgrund geplanter und angemeldeter Wartungsarbeiten stellen keine Störung im vorgeannten Sinne dar.

Die nachfolgend eingeforderten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sind durch den Auftragnehmer im Betrieb des Prototypen einzuhalten.

Reaktionszeit: Die Reaktionszeit ist die Zeit vom Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer bis zum ersten Diagnoseversuch durch den Auftragnehmer.

Wiederherstellungszeit: Die Wiederherstellungszeit ist die Zeit vom Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer bis zur Fehlerbehebung im Prototypen. Der Fehler gilt auch dann als behoben, wenn die Störung des Service behelfsmäßig (Workaround) durch den Auftragnehmer behoben wird, ohne dass eine Minderung der Servicequalität durch den Auftraggeber wahrnehmbar ist. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, den Service voll umfänglich wiederherzustellen.

Der Auftragnehmer muss folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten zusichern.

	Störungsprioritäten		
	1	2	3
Reaktionszeit	4h	12h	12h
Wiederherstellungszeit	8h	36h	72h

Da es sich um ein Webportal handelt, ist von einer 24-Stunden Servicezeit auszugehen. Die hier benannten Reaktionszeiten sind jedoch in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr einzuhalten.

Aus Sicht des Auftraggebers gilt der Prototyp als verfügbar, solange keine Störung der Störungspriorität 1 eingetreten ist. Kann die Störung durch Redundanzen kompensiert werden, gilt das System als verfügbar.

Der Auftragnehmer hat eine Verfügbarkeit von 92% für den Prototypen der Open Government Plattform sicherzustellen.

Die **Verfügbarkeit** wird wie folgt definiert. Die Verfügbarkeit wird auf monatlicher Basis berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Betriebszeit}/12 - \text{Gesamtausfallzeit}}{\text{Betriebszeit}/12} \times 100\%$$

Die Betriebszeit = 24 Stunden, 7 Tage pro Woche, 52 Wochen im Jahr abzüglich vereinbarter Wartungszeiten.

2.4.4 Dokumentation

Die Dokumentation des Betriebs des Prototypen muss folgenden Konzepte, Richtlinien und Anleitungen umfassen:

- Betriebsdokumentation,
- Protokollierungskonzept.

Die Betriebsdokumentation soll insbesondere enthalten:

- Aufbaubeschreibung und Installationsanleitungen der den Prototypen
- Backup- und Recoverykonzept,
- Checklisten für Wartungsarbeiten.

Darüber hinaus muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Anforderungen an das Reporting (siehe Kapitel 2.3.7) erfüllt werden. Der Auftragnehmer soll darüber hinaus hinsichtlich des Betriebs des Prototypen einmal monatlich mindestens die folgenden Kennzahlen liefern:

- Ausfälle mit der Störungspriorität 1, Gesamtdauer des Ausfalls
- gemeldete Störungen der Störungsprioritäten 2 und 3
- durchschnittliche monatliche Reaktionszeit für die gemeldeten Störungen
- durchschnittliche monatliche Wiederherstellungszeit für die gemeldeten Störungen.

Die Kennzahlen sollen einmal monatlich in einem Bericht an den Auftraggeber übergeben werden. Der konkrete Inhalt des Berichts wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes abgestimmt.

Die Dokumentation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Fachbegriffe können in englischer Sprache enthalten und mit einer Übersetzung resp. Begriffsdefinition versehen sein.

Die Dokumentation soll in elektronischer und in Papierform übergeben werden.

Die Dokumentation muss vollumfänglich für die Folgevergabe nutzbar sein.

Der Betrieb muss derart dokumentiert werden, dass diese Dokumentation für die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens für den Regelbetrieb der Open Government Plattform verwendet werden können.

3 Bewerberbedingungen (Kriterienkatalog) und Anforderungen an die Angebote

Der Kriterienkatalog umfasst folgende Inhalte:

- die Ausschlusskriterien im Arbeitsblatt „Ausschlusskriterien“. Diese Ausschlusskriterien müssen vom Bieter unterschrieben seinem Angebot beigelegt werden.
- die Bewertungskriterien im Arbeitsblatt „Bewertungskriterien“, Diese Bewertungskriterien beinhalten die Fragen/Anforderungen zu denen der Bieter in seinem Angebot Antworten formulieren muss. Diese Antworten sind als Anlage 3 dem Angebot beizulegen. Diese Anlage 3 muss nicht zwingend in Excel abgefasst werden, es ist jedoch darauf zu achten, dass die Fragen mit ihrer Nummerierung vollständig in das andere Format (PDF) übertragen werden.
- das Bewertungsraster zu den Bewertungskriterien
Im Bewertungsraster sind die Gewichte der einzelnen Kriterienhauptgruppen, Kriteriengruppen und der Einzelkriterien aufgeführt und die Durchschlagkraft je Kriterium berechnet.
Alle Gewichte der Einzelkriterien, der Kriteriengruppen und der Kriterienhauptgruppen vom Auftraggeber vorgegeben und nicht veränderbar.

Der Kriterienkatalog für die Vergabe wird in Excel in der Datei:

Anlage 3_Kriterienkatalog.xls

geführt.

Die nachfolgenden zwei Kapitel dienen der Erläuterung des Aufbaus und der Inhalte des Leistungsverzeichnisse und der Anforderungen an die Angebote.

3.1 Allgemeine Hinweise und Anforderungen an die Angebote

Mit dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 3) werden die Bieter aufgefordert, in ihren Angeboten bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen Fragen zu beantworten, Angaben zu machen und Lösungen zu entwerfen.

Die Fragen und die geforderten Angaben leiten sich dabei unmittelbar aus den Leistungsanforderungen in Kapitel 2 Leistungsbeschreibung ab. Die Antworten der Bieter bzw. deren Angaben und Lösungsentwürfe werden der Angebotswertung zugrunde gelegt und gehen nach der in Abschnitt 1.4.18.1 Ermittlung der Leistungskennzahl beschriebenen Bewertungsmethode in die Leistungskennzahl ein.

Bei der Beantwortung der Fragen bzw. bei der Ausarbeitung der Angaben und Lösungsentwürfe sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Fragen jedes Abschnitts sollen in der vorgegebenen Reihenfolge und unter Bezugnahme auf die entsprechenden Gliederungspunkte beantwortet werden.

- Das Angebot soll Antworten zu allen Fragen enthalten.
- Fragen, die ohne Antwort bleiben, gehen mit der ungünstigsten Bewertung bezüglich des entsprechenden Kriteriums ein.
- Verweise auf Literatur oder auf Broschüren dürfen nur als ergänzende Informationen erfolgen. Diese Verweise können die geforderten Antworten, Angaben und Lösungsentwürfe nicht ersetzen.
- Halten die Bieter weiterreichende Beschreibungen außerhalb des vorgegeben strukturierten Fragenkatalogs für erforderlich, sind diese in Form von Anlagen – mit Bezug auf die Struktur des Fragenkatalogs – beizulegen.
- **In den Antworten der Bieter dürfen keine Querverweise auf eine Antwort zu einer anderen Frage enthalten sein.** Die Antworten auf die Fragen dürfen ausschließlich Verweise auf mögliche Anhänge beinhalten.

3.1.1 Struktur und Inhalt der Angebote

Dieser Abschnitt der Vergabeunterlage soll Ihnen bei der Erstellung und Strukturierung Ihres Angebotes helfen und der Vergabestelle dazu dienen, die angebotene Leistung nachzuvollziehen, zu verifizieren und Ihr Angebot mit Angeboten Ihrer Mitbewerber zu vergleichen.

3.1.2 Zwingende Regelungen zur Angebotserstellung

Bei der Abfassung des Angebotes gelten zwingend die folgenden Regelungen:

- Das Angebot und alle dazugehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- Verweise auf Literatur oder auf Broschüren dürfen nur als ergänzende Informationen erfolgen. Diese Verweise können die geforderten Antworten oder Erklärungen nicht ersetzen.
- Auch bei Angebotsoptionen muss das Angebot auf der vorgegebenen Gliederungsstruktur aufgebaut sein. Abweichungen sind eindeutig und deutlich zu dokumentieren.
- Alle Anlagen aus Kapitel 6, die Ihr Angebot vervollständigen, zu denen Preise und Daten abgefragt werden oder bei denen Preisangaben aufgrund Ihrer Angebotsabgabe (z.B. bei Optionen) erforderlich sind, sind mit Daten und Preisen an den gekennzeichneten Stellen vollständig auszufüllen.

3.1.3 Bedeutung der Antworten, Angaben und Konzepte

Entsprechend den Leistungsanforderungen des Kapitels 2 Leistungsbeschreibung wurden Bewertungskriterien festgelegt und gewichtet.

Die Kriterienhauptgruppen entsprechen den Kapiteln der Ebene 2 in der Leistungsbeschreibung:

Beispiel: Kriterienhauptgruppe „2:1 Studie Open Government“ reflektiert auf das Kapitel „Studie Open Government“.

Die Kriteriengruppen stimmen mit den Kapiteln der Ebene 3 der Leistungsbeschreibung überein:

Beispiel: Kriteriengruppe „2.1.7 Nachhaltigkeit“ reflektiert auf das Kapitel „Untersuchungsbereich Nachhaltigkeit“.

Die Einzelkriterien sind nach Vorgaben der UfAB mit einer laufenden Nummer versehen. Insofern reflektiert die Nummer des Kriteriums **nicht** direkt auf ein Kapitel der Leistungsbeschreibung.

Jedes Einzelkriterium enthält einen eindeutigen Querverweis auf ein Kapitel in der Leistungsbeschreibung. In dem jeweils aufgeführten Kapitel in der Leistungsbeschreibung sind die ausführlichen Beschreibungen der funktionalen Anforderungen, auf die das Einzelkriterium reflektiert, enthalten.

3.1.4 Erwarteter Umfang der Antworten

Die erwarteten Antworten der Bieter können entweder nur mit „ja/nein“, mit kurzen Stellungnahmen oder längeren Ausführungen beantwortet werden. Der erwartete Umfang der Antworten ist mit folgenden Parametern bezeichnet:

- J / N : Die Frage ist mit „J“ = „ja“ oder „N“ = „nein“ zu beantworten
- K : Es wird eine kurze Antwort mit ca. 500 Worten Umfang erwartet
- L : Es wird eine lange Antwort mit maximal 1000 Worten Umfang erwartet

Die Parameter „K“ und „L“ sollen den Bietern eine Vorstellung bezüglich des ungefähren, von der Vergabestelle erwarteten Umfangs der Antwort geben.

Im Einzelfall können die Bieter nach eigenem Ermessen davon abweichen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich ihr Angebot dann besser darstellen lässt.

Bei solchen Abweichungen müssen die Bieter die Regelungen in Abschnitt 1.4.17.1 Nichtberücksichtigung von Angeboten dieser Vergabeunterlage berücksichtigen.

Die Parameter „K“ und „L“ bezeichnen nur den erwarteten Umfang der Antwort, nicht die Wichtigkeit des Einzelkriteriums. Bei der Bewertung gehen die Antworten mit 0 bis 10 Punkten in die Leistungskennzahl ein.

Anders verhält es sich bei Fragen der Kategorie „J/N“. Hier wird ausschließlich die eindeutige Antwort „ja“ oder „nein“ gefordert. Je nach Sachverhalt führt die Antwort dann zu einer Bewertung der Antwort von 0 (Minimum) oder 10 (Maximum) Punkten, eine weitere Abstufung ist nicht vorgesehen. Einschränkungen in den Antworten der Bieter führen damit automatisch zur Abwertung dieser Antwort auf 0 Punkte.

3.1.5 Klassifizierung

Die im Kapitel 2 Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen haben unterschiedliche Stellenwerte. Um diesen Unterschieden gerecht zu werden und den Bietern diese für die Angebotsabgabe transparent zu machen, sind die Fragen entweder als Ausschlusskriterium („A-Frage“, im Kriterienkatalog im Arbeitsblatt „Ausschlusskriterien“) oder als zu bewertende („B-Frage“, im Kriterienkatalog im Arbeitsblatt „Bewertungskriterien“) klassifiziert.

Bei den Fragen ist dies jeweils wie folgt kenntlich gemacht:

A: A bezeichnet ein unabdingbar zu erfüllendes **Ausschlusskriterium**. Angebote, die auch nur eine solche Leistungsanforderung nicht erfüllen, werden zwangsweise ausgeschlossen. Dieser Mangel kann auch nicht durch Übererfüllungen anderer Kriterien oder anderweitig (z.B. Menge, Umfang oder Qualität oder besonders niedriger Preis) kompensiert werden. Die Ausschlusskriterien sind Arbeitsblatt „Ausschlusskriterien“ des Kriterienkatalogs (siehe Anlage 2; Kapitel 6.2) zu finden. Der Bieter hat mit seiner Unterschrift zu erklären, dass er alle einzelnen Ausschlusskriterien erfüllt.

B: B bezeichnet Fragen zu Leistungsanforderungen, bei denen die Antworten einer **Bewertung** unterzogen werden. Teilweise wird zu diesem Zweck die Ausprägung der angebotenen Leistung / Art der Realisierung/Einrichtung nachgefragt. Die Bewertungskriterien sind Arbeitsblatt „Bewertungskriterien“ des Kriterienkatalogs (siehe Anlage 3) zu finden.

Die **Einzelkriterien** sind im Excel Kriterienkatalog mit einem **Gewicht** versehen. Die Einzelkriterien gehören Kriteriengruppen an. Je Kriteriengruppe summiert sich das Gewicht aller in dieser Kriteriengruppe befindlichen Einzelkriterien auf 100%.

Die **Kriteriengruppen** sind **gewichtet**. Die Kriteriengruppen gehören Kriterienhauptgruppen an. Je Kriterienhauptgruppe summiert sich das Gewicht aller in dieser Kriterienhauptgruppe befindlichen Kriteriengruppen auf 100%.

Die **Kriterienhauptgruppen** sind **gewichtet**. Die Gewichte aller Kriterienhauptgruppen im Excel Kriterienkatalog summieren sich auf 100%.

Der tatsächliche Anteil eines Einzelkriteriums am Gesamtgewicht wird berechnet aus der Multiplikation der Gewichte der Kriterienhauptgruppe, der Kriteriengruppe und des Einzelkriteriums (Durchschlagkraft eines Kriteriums):

$$100 * \text{Prozentwert Kriterienhauptgruppe (als Dezimalwert)} * \text{Prozentwert Kriteriengruppe (als Dezimalwert)} * \text{Prozentwert Einzelkriterium (als Dezimalwert)}$$

Die Antworten der Bieter werden anhand eines Bewertungskataloges für Leistungen jeweils auf einer Skala zwischen 0 und 10 Punkten bezüglich des Grades der Ausprägung bewertet und gehen so in die Leistungskennzahl des Angebotes ein.

3.1.5.1 Bewertungsskala

Wird die geforderte Leistung (Bewertungs-Einzelkriterien) vollständig angeboten, d.h. zu 100% oder mehr erfüllt, wird dieses Bewertungskriterium mit 10 Punkten bewertet.

10	100%	Anforderung voll erfüllt
----	------	--------------------------

Wird ein Bewertungskriterium nicht vollständig erfüllt, verbleibt das Angebot in der Wertung und wird nach folgender Regel bewertet.

8-9	80%	Anforderung mit kleinen Schwächen erfüllt, die ohne erkennbaren Einfluss auf die Nutzung sind
-----	-----	---

6-7	60%	Anforderung teilerfüllt, mit geringen Einschränkungen nutzbar, die mit geringem Einfluss auf die Nutzung sind und akzeptiert werden.
-----	-----	--

4-5	40%	Anforderung teilerfüllt, mit deutlichen Einschränkungen aber noch nutzbar, die mit erheblichen Einfluss auf die Nutzung sind und gerade noch akzeptiert werden
-----	-----	--

1-3	25%	Anforderung teilerfüllt, aber auch nicht mehr mit Einschränkungen nutzbar
-----	-----	---

0	0%	nicht erfüllt oder keine Angaben.
---	----	-----------------------------------

Von Seiten der Vergabestelle kann nicht geprüft werden, ob die Antwort an einer anderen Stelle gegebenenfalls gegeben worden ist; Querverweise sind nicht zulässig, Informationen die in Querverweisen enthalten sind, werden grundsätzlich nicht gewertet.

3.2 Übersicht

Das Leistungsverzeichnis im Excel Kriterienkatalog (Datei Verfahren A_Kriterienkatalog.xls) beinhaltet die nachfolgenden Kriterienhauptgruppen und Kriteriengruppen.

- **2.1 Allgemeine Hinweise**
- **2.2 Studie Open Government**
 - 2.2.1 Vorgehensweise zur Erarbeitung der Studie Open Government
 - 2.2.2 Untersuchungsbereiche der Studie
 - 2.2.3 Dokumentation

- 2.2.4 Abnahme

- **2.3 Option Prototyp Open Government Plattform**

- 2.3.1 Vorgehensweise für die prototypische Realisierung
- 2.3.2 Umsetzung der BITV
- 2.3.3 Informationspool Open Government
- 2.3.4 Open Data-Datenkatalog
- 2.3.5 Showroom (Bereitstellung von Apps – Applikationen)
- 2.3.6 Open Data Warenkorb
- 2.3.7 Marktplatz Open Government
- 2.3.8 Anforderung an das Reporting
- 2.3.9 Dokumentation
- 2.3.10 Maßnahmen zur Inbetriebnahme
- 2.3.11 Abnahme

- **2.4 Option Betrieb des Prototypen**

- 2.4.1 Systemanforderungen
- 2.4.2 Anforderungen an das Systemmanagement
- 2.4.3 Anforderungen an den Betrieb
- 2.4.4 Dokumentation

4 Anforderungen an die Darstellung der Preisermittlung

4.1 Allgemeine Einführung

Das vorliegende Kapitel 4 Anforderungen an die Darstellung der Preisermittlung beschreibt die Anforderungen an das Angebot hinsichtlich der Darstellung der Angebotspreise. Die von den Bietern abgefragten Preise sollen in Bezug auf die Antworten der Bieter zu den Fragen des Kapitels 3 Bewerberbedingungen (Kriterienkatalog) und Anforderungen an die Angebote alle Aufwände abdecken.

Die anzugebenden Angebotspreise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer.

Ziel dieser Vorgaben ist die Ermittlung einer Preiskennzahl, welche die Vergleichbarkeit der verschiedenen Angebote ermöglicht und zur Bestimmung der wirtschaftlichsten Angebote herangezogen werden kann.

4.2 Preiskennzahl

Der Angebotsvordruck (siehe Anlage 1 - Angebotsvordruck) umfasst Positionen für nicht-optionale Leistungen und Positionen für optionale Leistungen. In ihrer Gesamtheit gehen die einzelnen Positionen in die Preiskennzahl ein.

Für die aufgeführten Optionen besteht keine Abnahmeverpflichtung von Seiten des Auftraggebers.

4.2.1 Preispositionen

Folgende Preispositionen müssen vom Auftragnehmer in den Angebotsvordruck (siehe Anlage 1 - Angebotsvordruck im Kapitel 6.1) eingetragen werden.

Preisposition	Menge	Preis Typ
Studie Open Government	1	Festpreis
Option: Pflichtenheft Prototyp Open Government Plattform	1	Festpreis
Option: Realisierung Prototyp Open Government Plattform	1	Vergütung nach Aufwand mit Obergrenze vergütet. Es wird ein Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vereinbart, der dem Betrag aus dem Angebotsvordruck entspricht. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nur bis zu dieser Obergrenze (angebotene maximale Personentage x Tagessatz) vergütet. Überschreitungen

Preisposition	Menge	Preis Typ
		gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Im Rahmen des Selbstkostenerstattungspreises wird der angebotene Tagessatz aus dem Angebotsvordruck als marktgängiger Preis gemäß § 4 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 vereinbart.
Option: Tagessatz für einen Berater	20	Anzugeben ist ein Tagessatz, der mit der Mengenangabe in der Spalte „Menge“ automatisch multipliziert wird.
Option: Tagessatz für einen wissenschaftlichen Berater	20	
Option: Tagessatz für einen Entwickler	50	
Option: Reisekostenpauschale	20	Anzugeben ist eine Reisekostenpauschale für eine eintägige Reise ohne Übernachtung, die mit der Mengenangabe in der Spalte „Menge“ multipliziert wird.
Option: Betriebshandbuch für den Betrieb des Prototypen Open Government Plattform	1	Festpreis
Option: Betrieb des Prototypen Open Government Plattform	12	Anzugeben ist eine Monatsbauschale für den Betrieb
Option: Wartung und Pflege des Prototypen im Betrieb	12	Anzugeben ist eine Monatspauschale die Pflege und die Wartung des Prototypen
Option: Verlängerung des Betrieb des Prototypen Open Government Plattform	12	Anzugeben ist eine Monatsbauschale für die Verlängerung des Betrieb um bis zu 12 Monate

Es besteht weder eine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers in Bezug auf die hier angeführten Optionen noch ein Recht des Auftragnehmers auf entgangenen Gewinn.

Es besteht auch keine Abnahmeverpflichtung in Bezug auf die Verlängerungsoption oder in Bezug auf die Mengenangaben, z.B. bei den Beratertagen, den wissenschaftlichen Beratern und den Entwicklertagen und die Reisen.

Der Auftraggeber behält sich das einseitige Wahlrecht vor, ob er einzelne oder alle Optionen abrufen.

4.2.2 Berechnung der Preiskennzahl

Die Preiskennzahl errechnet sich aus der Summe der angegebenen Preise der einzelnen Positionen im Angebotsvordruck, die mit der jeweiligen Menge multipliziert wurden.

Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Menge automatisch berechnet wird und in das Feld nur die Einzelpreise (netto) anzugeben sind!

5 Anhänge

Hinweis: Diese Anhänge enthalten wichtige Informationen für Sie, die Sie bei Angebotserstellung berücksichtigen sollten. Sie müssen Ihrem Angebot nicht beigefügt werden.

5.1 Anhang 1: Vertragsentwurf Studie

Es handelt sich hierbei um einen Werkvertrag. Die mit blau gekennzeichneten Stellen können erst mit Zuschlag ergänzt werden. Die einzelnen Vertragspositionen stehen nicht mehr zur Verhandlung, sondern werden entsprechend den Angaben aus dem Angebot, welches den Zuschlag erhält, befüllt.

5.2 Anhang 2: Vertragsentwurf Realisierung u. Betrieb

Hierbei handelt es sich um den EVB-IT-Systemvertrag. Dieser ist ebenfalls ein Werkvertrag. Die Befüllung erfolgt gemäß der Vergabeunterlagen und dem Angebot, das den Zuschlag erhält.

5.3 Anhang 3: Rechtsbehelfsbelehrung

5.4 Anhang 4: AGB BeschA

5.5 Anhang 5: Info e-Vergabe-Plattform

6 Anlagen

6.1 Anlage 1 - Angebotsvordruck

In den Angebotsvordruck sind die geforderten Preise einzutragen. Dieser Vordruck muss rechtsverbindlich elektronisch signiert werden. Fehlt diese Anlage oder ist sie nicht vollständig und eindeutig ausgefüllt, wird das Angebot ausgeschlossen.

6.2 Anlage 2 - Ausschlusskriterien

Die Anlage 2 ist vom Bieter unterschrieben mit dem Angebot zurück zu senden. Fehlt diese Anlage oder ist sie nicht vollständig und eindeutig ausgefüllt, wird das Angebot ausgeschlossen.

6.3 Anlage 3 - Kriterienkatalog

Das Arbeitsblatt „Bewertungskriterien“ beinhaltet alle Fragen an den Bieter, die er in dieser Struktur/Nummerierung beantworten muss und als selbsterstellte Anlage 3 dem Angebot beifügen muss.

6.4 Anlage 5 - Abweichung Teilnahmeantrag

Weicht die Bieterkonstellation von den Angaben des Teilnahmeantrags ab, ist ein Dokument in Anlehnung an die Anlage 4 zu erstellen und dem Angebot beizufügen.

Resol = 2. Vg.

Referat O1
O1-15009/4#7

Ref.: MinR'n Dr. Dauke
Ref.: RR Beyer

Berlin, den 23. Januar 2013

Hausruf: 2807

Fax: 5 9657

bearb. Jan-Ole Beyer
von:

E-Mail: janole.beyer@bmi.bund.de

C:\Dokumente und Einstellungen\Muesgen\LOkale
Einstellungen\Temporary Internet Fi-
les\Content.Outlook\X2T1L6W171130123 Weitere Ab-
stimmung mit GovApps rez_RLO1V.doc

Gelöscht C:\Dokumente und Ein-
stellungen\uehmann\LOkale Einstel-
lungen\Temporary Internet Fi-
les\Content.Outlook\W4XQ6IOR113012
3 Weitere Abstimmung mit
GovApps.doc

Betr.: Verzahnung von GovData mit GovApps
hier: Maßnahmen zur technischen Zusammenführung der Portale

Bezug: Vermerk vom 21. Dezember 2012

Anlg.: -2-

1) Vermerk:

Im Bezugsvermerk (Anlage 1) wurde festgelegt, künftig die beiden Portale „GovData“ und „GovApps“ enger miteinander zu verzahnen. Hierfür sprechen einerseits inhaltliche Gründe, andererseits aber auch die so erhöhte Chance einer Finanzierung beider Projekte durch den IT-Planungsrat.

Zwischenzeitlich fand eine erste Prüfung seitens Fraunhofer FOKUS (Auftragnehmer in beiden Projekten) statt, wie eine solche technische Verzahnung auch in Hinblick auf den in wenigen Wochen geplanten Launch von GovData realisiert werden könnte.

Die im Bezugsvermerk vorgeschlagene visuelle Angleichung wird durch Fraunhofer FOKUS bereits umgesetzt. Ein neues, passendes Logo wurde erstellt. Die Bundesländer-AG „Open Government“ wurde über den neuen Namen in Kenntnis gesetzt. Aus diesem Kreis sind keine Widersprüche zur Umbenennung eingegangen.

Davon abgesehen wurde im Bezugsvermerk vorgeschlagen, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, dass App-Anbieter ihre Apps nicht auf beiden Portalen anmelden müssen. Ziel sollte es, dass eine Anmeldung von mobilen Apps (iPhone/Android/Windows Mobile) grundsätzlich auf GovApps erfolgt. Seitens GovData würde lediglich auf GovApps verlinkt. Ziel sollte es sein, dass Apps, die offene Daten verwenden und über GovApps veröffentlicht wurden, automatisch auch auf GovData erscheinen.

FOKUS hat die verschiedenen Realisierungsmöglichkeiten nun geprüft. In Abstimmung zwischen beiden FOKUS-Projekten, IT1 und O1 wurde das in Anlage 2 dargestellte Vorgehen entwickelt. Aus hiesiger Sicht sind hierin die mit Markierungen versehenen Änderungen umzusetzen, um die Abstimmungs-Ergebnisse klarer zu ziehen.

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass dieses Vorgehen den Fokus bzgl. der Apps stark von GovApps nach GovData verschiebt. Aus hiesiger Sicht ist dies jedoch legitim: Der Schwerpunkt von GovData soll auf den Daten liegen, für die Apps war bislang nicht mehr als ein „Showroom“ vorgesehen. Auch im Sinne der Außenwirkung der beiden zumindest in Teilen sehr ähnlichen Projekte ist es aus hiesiger Sicht sinnvoll, trotz einer möglichen „Ablenkung“ von GovData diesen Weg zu wählen. Um die engen Zeitpläne in beiden Projekten halten zu können, soll Fraunhofer FOKUS bis spätestens Ende der laufenden Woche eine Zusage für dieses Vorgehen erhalten.

Zusätzliche finanzielle Aufwände entstehen nicht, da die Arbeiten im Rahmen der normalen Projektarbeit übernommen werden.

- 2) RL'n O1 m.d.B.u. Billigung i.V. HL 23.1.13
- 3) AL'n O m.d.B.u. Kenntnisnahme über *4/25/13*
SV AL'n O *WBM*
- 4) Wv. Hr. Beyer *Pr 25/13*

Referat O1

O1-15009/4#7

Ref.: MinR'n Dr. Dauke
Ref.: RR Beyer

Berlin, den 21. Dezember 2012

Hausruf: 2807

Fax: 5 9657

bearb. Jan-Ole Beyer
von:

E-Mail: janole.beyer@bmi.bund.de

C:\Dokumente und Einstellungen\MuessenH\Lokale
Einstellungen\Temporary Internet Fi-
les\Content.Outlook\46431680\121227
merk von 27.12.2012.doc

Gelbsicht: C:\Dokumente und Ein-
stellungen\ThielG\Lokale Einstellun-
gen\Temporary Internet Fi-
les\Content.Outlook\46431680\121227
(final)_AL-Vorlage_zu_govdata(3).doc

Gelbsicht: C:\Dokumente und Ein-
stellungen\kauLokale Einstellun-
gen\Temporary Internet Fi-
les\Content.Outlook\COOFUKVM\12122
7_1(final)_AL-
Vorlage_zu_govdata(2).doc

Gelbsicht: C:\DOKUME-1\kauL\LOK
ALE-11TempIDOMEA1_3466\121221_1
(final)_AL-Vorlage_zu_govdata(2).doc

Betr.: Verzahnung govapps.de und Open-Government-Portal-Deutschland (OGPD)
hier: Anpassung des Namen und Logos des OGPD, weiteres Vorgehen in
der Abstimmung der Projekte

Bezug: E-Mail-Vermerk vom 13.12.12 (Anlage 1)

Anlg.: -3-

1) Vermerk:

In einem ersten Abstimmungstermin mit IT 1 (siehe Bezugsvermerk in Anlage 1) sowie einem weiteren Termin am 17. Dezember, an dem auch in beide Projekte involvierte Mitarbeiter von Fraunhofer FOKUS teilnahmen, wurde festgestellt, dass neben einigen Unterschieden sowohl technisch als auch inhaltlich große Überschneidungen zwischen govapps.de und dem Open-Government-Portal Deutschland (OGPD) bestehen.

Wie im Bezugsvermerk geschrieben, wäre es auch in Hinblick auf eine nachhaltige Finanzierung im Wirkbetrieb beider Maßnahmen sinnvoll, die Ansätze schrittweise stärker zusammenzuführen und so die Chance zu erhöhen, diese Finanzierung über den IT-Planungsrat (IT-PLR) zu ermöglichen. Eine ähnliche Abstimmung wird auch bzgl. der Projekte OGPD, FIM und NPB zwischen SV.AL'n O, O1 und O5 im Januar 2013 stattfinden. Wenngleich die Resultate anschließend auch mit IT1 in Hinblick auf govapps.de sowie den IT-PLR erörtert werden sollen, wäre dies zu spät, um noch vor dem Launch des OGPD reagieren zu können. Daher sollten die ersten Schritte hierzu bereits jetzt initiiert werden.

Derzeit wird dazu durch FOKUS geprüft, in welcher Form und in welchen Zeiträumen eine engere technische Verzahnung realisiert werden kann. In einem ersten Schritt soll hierzu eine Möglichkeit geschaffen werden, dass App-Anbieter ihre Apps nicht auf bei-

Gelbsicht: -1
Gelbsicht: s

den Portalen anmelden müssen. Stattdessen soll eine Anmeldung zumindest von mobilen Apps (iPhone/Android/Windows Mobile) nicht auf OGPD erfolgen, sondern auf govapps.de. Seitens OGPD würde lediglich auf govapps.de verlinkt. Apps, die offene Daten verwenden und über govapps.de veröffentlicht wurden, erscheinen dann automatisch auf OGPD. Ein Vorschlag hierfür sowie für eine mittelfristige Verzahnung der Nutzungsgemeinden wird durch FOKUS erarbeitet.

Ergänzend dazu ist jedoch für die Außenwirkung insbesondere eine visuell ähnliche Gestaltung entscheidend. Nur so wird der mögliche Eindruck vermieden, dass durch BMI und FOKUS zwei fachlich ähnliche Portale unabhängig voneinander entwickelt werden. Aus diesem Grund wurde mit FOKUS vereinbart, dass der bisherige Design-Entwurf des OGPD stärker an govapps.de angeglichen wird, sofern dies ohne Verlust an Funktionalität und sinnvolle Seitenstruktur möglich ist. Ein aus hiesiger Sicht sehr guter Vorschlag ist als Anlage 2 beigefügt. Die Anlage beinhaltet zwei Farbvarianten: Der eine ist farblich im gleichen Ton wie govapps.de gehalten (blau/grau), der andere ist bewusst davon abgesetzt (grün/grau). Aus hiesiger Sicht sollte die blau-graue Variante bevorzugt werden.

Ergänzend dazu wird vorgeschlagen, das OGPD künftig, spätestens ab dem Launch unter folgenden Namen zu vermarkten:

govdata – das Datenportal für Deutschland

Ein Nebeneffekt wäre es, dass der bisherige, sehr sperrige und wenig einprägsame Name durch einen kurzen und prägnanten Namen ersetzt würde. Die Ähnlichkeit zu govapps im Sinne einer „Produkt-Familie“ würde dadurch hervorgehoben. Dies sollte durch ein ähnlich gestaltetes Logo verstärkt werden. Da das govapps.de-Logo sich am Logo des IT-Planungsrats orientiert und beide Angebote mittelfristig als Anwendung des IT-Planungsrats finanziert werden sollen, bietet es sich an, diesen Ansatz für das OGPD aufzugreifen. Hinzu kommt, dass entsprechend der Abstimmung in der Bund-Länder-AG nicht nur „echte“ Open Data entsprechend z.B. den OKFN-Kriterien aufgenommen werden, sondern auch „eingeschränkt offene Daten“ (z.B. kostenpflichtige, Nutzungseingeschränkte o.ä.).

Mehrere Entwürfe für ein Logo sind in der Anlage 3 beigefügt. Variante 1 bis 5 entsprechen obigen Vorschlägen; Varianten 6a und 6b hingegen orientieren sich am bestehenden Logo und nutzen als Gegensatz auch den Namen „OPENGOVDATA Deutschland“. Schriftzug und bildliche Darstellung lassen sich natürlich im Bedarfsfall austauschen. Aus hiesiger Sicht erscheint Variante 5 besonders geeignet.

Gelbsicht: Rb

Gelbsicht: wird

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Die Festlegung dieses Namen bzw. eine Anpassung des bisherigen Arbeitstitel „Open-Government-Portal Deutschland“ sollte allerdings in Abstimmung mit den Ländern erfolgen, zumal *govapps.de* bislang als Projekt des IT-Gipfels bzw. der Bundesbeauftragten für IT nicht als ebenenübergreifend wahrgenommen wird. Wenngleich IT1 plant, *govapps.de* mittelfristig auch als Anwendung des IT-PLR finanzieren zu lassen, könnte der neue Namensvorschlag derzeit zu Irritationen führen, die sich u.U. auf die Bereitschaft zur Finanzierung des Wirkbetriebes auswirken. Diese Abstimmung muss Anfang Januar erfolgen, um die vorbereitenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit fristgerecht initiieren zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, künftig den Namen „govdata – das Datenportal für Deutschland“ sowie das Logo in Variante 5 einzusetzen. Bzgl. des Webseiten-Designs sollte die blau-graue Variante aus Anlage 2 genutzt werden.

2) Frau RL'n O1 m.d.B.u. Billigung Dau. 27.12.

3) Frau AL'n O m.d.B.u. Billigung grds. einverstanden i.V. Th 27/12/12 (die Reichstagskuppel sollte man jedoch nochmals überdenken - bitte Anruf) über

Herrn SV AL'n O

4. AlnO n.R. zK

45 Wv. Herr Beyer

6) z.Vg.

Gelöscht:)

Gelöscht: 5□□

Gelöscht: , keine eigener Registrierungsprozess für Apps.

Ausgangssituation:

Das Fraunhofer Institut FOKUS entwickelt derzeit im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren das Open Government Portal Deutschland und die Informationsplattform GovApps. Beide Portale weisen im Bereich mobiler Applikationen Schnittmengen auf, deren Nutzung angestrebt wird. Langfristiges Ziel ist es, eine Integration / Verzahnung beider Plattformen zu erreichen. Im Hinblick auf die CeBIT 2013 bietet die nachfolgend aufgeführte Option einen ersten Schritt zur Annäherung beider Portale.

Zusammenführung der Portale:

- GovApps: Formularanpassung für Entwickler um die von OGPD benötigten Attribute
- GovApps: Erweiterung der Suchfunktionalität um „Open Data Apps“
- GovApps: Erweiterung des redaktionellen Prozesses im Backend, um OGPD-Apps zu verwalten und an OGPD (vorerst voraussichtlich „per Hand“) weiterzuleiten
- GovApps: Erweiterung des Portallayouts um „OpenData Apps“
- OGPD/GovData: Weiterleiten der Interessenten für das Einstellen von „mobilen Apps“ an GovApps“.
- OGPD/GovData: vorerst eigener Registrierungsprozess für „nicht-mobile Apps“ oder andere Apps, die nicht zu GovApps passen.
- Anpassung der AGBs (beide Plattformen)

- 2. Schritt: Bereitstellen einer Schnittstelle „Open Data Apps“ für das OGPD Portal

BMI
O1 - 131 006 - 4/5

Sb: RA Riemer
RefL: MinR'n Dr. Dauke

Berlin, den 13. Dezember 2011
Hausruf: 1966
Fax: 59625
bearb. RA Steffen Riemer
von:

E-Mail: steffen.riemer@
bmi.bund.de

Betr.: Forschungsvorhaben Open Government
hier: Auswertung der eingereichten Angebote

1) Vermerk:

Das o.g. nicht-offene Vergabeverfahren wurde vom BeschA im Auftrag des Referats O1 als Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Von zehn Teilnehmern wurden sechs zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Dieser Aufforderung kamen folgende fünf Konsortien nach:

1. [Redacted]

Gesamt: [Redacted] €
Studie: [Redacted] (netto)
Plattform: [Redacted] (netto)

2. Fraunhofer FOKUS („Lorenz-von-Stein-Institut“)

Gesamt: 612.682,00 €
Studie: 325.540,00 € (netto)
Plattform: 88.860,00 € (netto)

3. [Redacted]

Gesamt: [Redacted] €
Studie: [Redacted] € (netto)
Plattform: [Redacted] € (netto)

4. [Redacted]

Gesamt: [Redacted] €
Studie: [Redacted] € (netto)
Plattform: [Redacted] € (netto)

5. [Redacted]

Gesamt: [Redacted] €
Studie: [Redacted] € (netto)
Plattform: [Redacted] € (netto)

Nach Auswertung der Angebote ergibt sich in der Korrelation der Punkte und des Preises folgendes Bild:

	[Redacted]	Fraunhofer-Gesellschaft	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
Preis (netto)	[Redacted]	572.600,00 €	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
Preis (brutto)	[Redacted]	612.682,00 €	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
Leistungskennzahl	649,76	733,455	777,485	721,38	583,925
Kennzahl (netto)	90,58	128,09	133,38	122,99	207,03
Kennzahl (brutto)	76,12	119,71	112,09	103,35	173,97
RANKING	bereits bei Bewertungskriterien ausgeschlossen	1.	2.	3.	bereits bei Bewertungskriterien ausgeschlossen

Danach belegt das Konsortium um Fraunhofer FOKUS den ersten Rang. Ausschlaggebender Punkt für die Erstplatzierung ist die Tatsache, dass Fraunhofer FOKUS im Gegensatz zu den anderen Mitbewerbern als Forschungseinrichtung lediglich eine Umsatzsteuer in Höhe von sieben Prozent zahlen muss. Dies führt dazu, dass sich die Brutto-Kennzahl zu Lasten von [Redacted] verschiebt.

Nach Rücksprache mit dem BeschA ist die Geltendmachung des ermäßigten Steuersatzes für das gesamte Angebot rechtmäßig.

Inhaltlich verfügt Fraunhofer FOKUS über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Open Government. So hat die Einrichtung beispielsweise das Open-Data-Portal für das Land Berlin erstellt. Als Partner hat sie das „Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ (LvS) sowie „Partnerschaften Deutschland ÖPP AG“ gewinnen können. Letztgenannter verfügt über Erfahrung Bereich von unterschiedlichen Betreiber- und Geldleistungsmodellen in der öffentlichen Verwaltung. Das LvS verfügt über die notwendige Expertise zur Untersuchung der Rechtsfragen und Erfahrung IT-gestützter Modernisierungsprojekte. Auf die Ausschreibung bezogen hat das Konsortium die Leistung detailliert beschrieben und erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen. Bei einigen Kriterien wurde jedoch auf bereits abgeschlossene Projekte verwiesen und auf die geforderte Beschreibung des

Vorgehens verzichtet. Dies führte teilweise zu einer Abwertung, obwohl die erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.

Weitere Stärken weist das Konsortium bei der Realisierung des Prototypen auf. Den Anforderungen einer Open-Source basierten Plattform wird entsprochen. Zudem ist es möglich, eine Portierung auf den GSB vorzunehmen. Dies ist insbesondere für einen späteren Regelbetrieb.

Die [REDACTED] kann zusammen mit den Partnern [REDACTED] und [REDACTED] ebenfalls Erfahrung in der Untersuchung der Potenziale von Open Government und Realisierung einer Plattform nachweisen. [REDACTED]

Entgegen unserer Ausschreibung einer nationalen, ebenenübergreifenden Plattform strebt [REDACTED] jedoch eine internationale Harmonisierung an und bietet damit mehr an, als im Anforderungskatalog vorgesehen. In der Folge weist das Angebot im Bereich der rechtlichen Untersuchungen der Studie Mängel auf. Insbesondere sind Schwächen im Bereich der heutigen rechtlichen Möglichkeiten vorhanden.

Zudem wird der Fokus auf eine Beteiligung und Mitwirkung der Netzgemeinschaft an den Zwischenergebnissen gelegt, was in Anbetracht des engen Zeitrahmens schwierig zu realisieren sein dürfte.

Aus den vorgenannten Gründen wurde in Abstimmung mit dem BeschA Fraunhofer FOKUS für den 16.12.2011 zu einer Präsentation hier ins Haus eingeladen, an der das Team Open Government (Frau Dr. Groß, Frau Rave, Herr Riemer), Herr Beyer (IT 2)) und Frau Dr. Dauke teilnehmen werden. Vom BeschA wird Frau Czulwik anwesend sein. Wir haben außerdem Herrn Jaud (IM Baden-Württemberg) eingeladen, an der Präsentation teilzunehmen, da er die Mitfederführung für das Steuerungsprojekt OGov im IT-Planungsrat hat.

Teilnehmer von Fraunhofer und Partner für die Präsentation am Freitag sind:

- Dr. Nils Barnickel,
- Jens Klessmann
- Prof. Dr. Ina Schieferdecker,
- Gerd Schürmann (alle Fraunhofer-Institut FOKUS),
- Philipp Denker (Partnerschaften Deutschland),
- Dr. Sönke E. Schulz (Lorenz-von-Stein-Institut)

Das Angebot liegt mit 612.682,00 € über den vorgesehenen 550.000,00 €, die wir aus den Forschungsmitteln von IT 1 (Titel 532 08) vorhalten. Der Unterzeichner hat daher Referat IT 1 um Aufstockung der Mittel gebeten, dem bereits in der erforderlichen Summe nachgekommen wurde.

Im Auftrag

Riemer

- 2) Frau AL'n O i.V. Th 15/12/2011 (dies war doch bereits entscheiden, deshalb wäre die Billigung der AI ebene nicht mehr notwendig. Aus das Telefongespräch in dieser Sache möchte ich verweisen)

über

Herrn SV AL'n O *

| Frau RL'n O1 gez. Dau. 14.12. einverstanden.
m.d.B. um Kenntnisnahme

Ausgangssituation:

Das Fraunhofer Institut FOKUS entwickelt derzeit im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren das Open Government Portal Deutschland und die Informationsplattform GovApps. Beide Portale weisen im Bereich mobiler Applikationen Schnittmengen auf, deren Nutzung angestrebt wird. Langfristiges Ziel ist es, eine Integration / Verzahnung beider Plattformen zu erreichen. Im Hinblick auf die CeBIT 2013 bietet die nachfolgend aufgeführte Option einen ersten Schritt zur Annäherung beider Portale.

Zusammenführung der Portale:

- GovApps: Formularanpassung für Entwickler um die von OGPD benötigten Attribute
 - GovApps: Erweiterung der Suchfunktionalität um „Open Data Apps“
 - GovApps: Erweiterung des redaktionellen Prozesses im Backend um OGPD-Apps zu verwalten
 - GovApps: Erweiterung des Portallayouts um „OpenData Apps“
 - OGPD: Weiterleiten der Interessenten für das Einstellen von „mobilen Apps“ an GovApps“, keine eigener Registrierungsprozess für Apps.
 - Anpassung der AGBs (beide Plattformen)
- 2. Schritt: Bereitstellen einer Schnittstelle „Open Data Apps“ für das OGPD Portal